NIEDERSCHRIFT

über die 9. Sitzung des Naturschutzbeirats am 15. November 2017

Anwesend:

Der Vorsitzende
Schmitz, Josef

Die Beiratsmitglieder/stellvertr. Beiratsmitglieder
Bommer, Hans-Georg
Davids, Wolfgang
Dohmen, Karl
Gingter, Claus
Glashagen, Carla
Förster, Wilfried
Hallen, Bernd
Hofmann, Heinz als Vertreter für Krapoll, Jörg
Houben, Alois
Kloth, Herbert
Straube, Michael
von der Heiden, Wolfgang
Wingertszahn, Martin

Von der Verwaltung
Nießen, Josef
Kapell, Günter
Dismon, Norbert
von der Loo, Sonja
Borchardt, Dr. Holger
Roemer, Silke

Als Gäste:
Pressevertreter und Zuhörer

Beginn der Sitzung: 17.00 Uhr

Ende der Sitzung: 19.15 Uhr

Für die Sitzung haben sich Herr Tiskens, dessen Vertreter Herr Dr. Breickmann und Herr Krapoll entschuldigt.

Der Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde im Kreis Heinsberg versammelt sich heute im Kleinen Sitzungssaal des Kreisverwaltungsgebäudes Heinsberg, um folgende Punkte der Tagesordnung zu beraten bzw. sie zur Kenntnis zu nehmen:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung

2. Erweiterung der Nassabgrabung „Poetsch“ in Heinsberg-Kirchhoven einschließlich Verlegung von Gräben sowie Änderung der bestehenden Abbau- und Rekultivierungsplanung

3. Voranfrage zur Erweiterung der Abgrabung „Kieswerk Himmerich“

4. Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept des Kreises Heinsberg

5. Bericht der Verwaltung

6. Verschiedenes

Niederschrift über die Sitzung des
Naturschutzbeirats am 15.11.2017

Tagesordnungspunkt 1:

Begrüßung

Herr Schmitz begrüßt die Damen und Herren des Beirats, der Verwaltung, die Vertreter der Presse sowie die anwesenden Zuhörer.

Vor Eintritt in die Beratung stellt der Vorsitzende die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung des Beirats und dessen Beschlussfähigkeit fest.

Er stellt fest, dass keine Einwendungen bzw. schriftlichen Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 11.05.2017 erhoben worden sind.

Im Anschluss weist er auf die Liste der Befreiungen hin, denen er seit der letzten Sitzung zugestimmt hat. Eine Nachfrage aus dem Beirat wird seitens der Verwaltung beantwortet. Weitere Fragen und Anmerkungen zur Liste erfolgen nicht.

Die Verwaltung wird unter TOP 6 „Verschiedenes“ nähere Informationen zu den Ziffern 7 – 9 der Befreiungsliste der letzten Sitzung geben.

Niederschrift über die Sitzung des
Naturschutzbeirats am 15.11.2017

Tagesordnungspunkt 2:

Erweiterung der Nassabgrabung „Poetsch“ in Heinsberg-Kirchhoven, Flur 11 und 16, diverse Flurstücke, einschließlich Verlegung von Gräben sowie Änderung der bestehenden Abbau- und Rekultivierungsplanung

Die Beton Poetsch GmbH & Co.KG betreibt im Kreis Heinsberg, Stadt Heinsberg, Gemarkung Kirchhoven, Flur 11, Flurstücke 7, 55, 144 und 145 sowie Flur 16, Flurstücke 154 tlw., 122 – 124 und 221 eine Nassabgrabung. Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln vom 29.08.1998 wurde die Herstellung eines Gewässers nach § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG -), heute § 68 WHG, durch Gewinnung von Sand und Kies für eine Fläche von ca. 11,9 ha bis zum 31.12.2022 genehmigt. Die Herrichtung hat bis zum 31.12.2023 zu erfolgen.

Die Beton Poetsch GmbH & Co.KG ist spezialisiert auf individuelle und innovative Lösungen aus Beton. Der Abbau von Sand und Kies dient der Deckung des Eigenverbrauchs für das am gleichen Standort gelegene Fertigstellungs- und Pflasterwerk. Zur Betriebssicherung sind Investitionen im Fertigungsbereich notwendig. Hierfür ist es wiederum erforderlich, über einen langen Zeitraum auf eigene Rohstoffvorkommen zurückgreifen zu können.

Daher plant die Beton Poetsch GmbH & Co.KG nach Modifikation der Antragsunterlagen aufgrund diverser Vorabstimmungen mit der Unteren Naturschutz- und Wasserbehörde die bestehende Abgrabung um zwei Teilflächen zu erweitern. Die Erweiterungsflächen grenzen jeweils unmittelbar an die bestehende Abgrabung an. Die Erweiterung Nord umfasst ca. 1,53 ha, die Erweiterung Süd umfasst ca. 4,87 ha, die Fläche wird durch randliche Flächen mit ca. 1,5 ha arrondiert. Damit kann die Beton Poetsch GmbH & Co.KG für insgesamt weitere 29 Jahre die Nutzung eigener Rohstoffvorkommen sicherstellen. Das gewonnene Material dient nur dem Eigenbedarf des Betonwerkes, daher findet kein externer Materialtransport statt.

Die Erweiterungsflächen liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ vom 14.05.2016 und sind Teil des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes (LSG) 2.2-5 "Kitscher und Kirchhover Bruch". Die heutige Nutzung der halb offenen Landschaft mit Gehölzstrukturen und Grabenverläufen besteht aus teilweise landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen, aber auch feuchten Wiesen. Im Rahmen der Abgrabungserweiterung müssen Gräben verlegt werden. Der Jägergraben erhält seinen neuen Verlauf an der Grenze der Abbauböschung, der Jägergraben 2 soll in den See entwässern und Jägergraben 3 soll entfallen. Der Graben Horster Weg erhält ebenfalls einen neuen Lauf und schließt zunächst an den Bruchgraben an. Dieser wird ertüchtigt und erhält im weiteren Verlauf eine neue Anbindung an den Jägergraben. Diese neue Anbindung erfolgt auf der nordwestlich der bestehenden Abgrabung gelegenen Ackerfläche (ca. 0,5 ha), welche im Naturschutzgebiet (NSG) 2.1-6 „Kitscher Bruch/ Kirchhover Bruch“ liegt.

Die Antragsunterlagen beinhalten eine Umweltverträglichkeitsstudie, einen landschaftspflegerischen Begleitplan, welcher jedoch vor Planfeststellungsentscheidung noch um Ausgleichsmaßnahmen ergänzt werden muss, sowie einen Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung. Die Kriterien der naturschutzrechtlichen Befreiung werden im Rahmen der Konzentrationswirkung des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens geprüft.

Frau von der Loo – zuständige Sachbearbeiterin der Abgrabungsbehörde – stellt die Maßnahme einschließlich der Auswirkungen auf den Naturhaushalt anhand einer Power-Point-Präsentation (s. Anlage) im Detail vor und nimmt zu Fragen des Beirats Stellung.

Frau Glashagen erkundigt sich, ob die geplante Erweiterung stufenweise erfolgt. Die Verwaltung erläutert, dass zunächst die Gräben verlegt, dann der nördliche Bereich und im Anschluss der südliche Bereich abgebaut werden sollen.

Beiratsmitglied von der Heiden gibt zu bedenken, dass durch die geplante Erweiterung im südlichen Bereich 1,5 ha Wald betroffen sind, dessen Pappelbestand ein wichtiges Habitat für den Pirol darstellt. Die Verwaltung weist daraufhin, dass die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen spätestens bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses mit der Unteren Naturschutzbehörde noch abzustimmen sind. Herr Straube regt an, dass die Sumpfzonen des Gewässers Flachwasserbereiche haben sollten. Ebenso sollte durch eine ökologische Bewirtschaftung der Gräben erreicht werden, dass diese nicht trocken fallen und die Blänken im Waldstück des Kirchhover Bruchs - besonders in den Monaten März bis Juni - befeuchtet werden. Frau Glashagen mahnt an, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zeitnah erfolgen sollten.

Auf Nachfrage vom Beiratsvorsitzenden Schmitz erläutert die Verwaltung dem Beirat den weiteren Verfahrensablauf. Die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde einschl. Beirat zum jetzigen Zeitpunkt erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Beschluss:

Der Naturschutzbeirat nimmt die Planung bei drei Gegenstimmen mit 11 Ja-Stimmen zustimmend zur Kenntnis.

Niederschrift über die Sitzung des
Naturschutzbeirats am 15.11.2017

Tagesordnungspunkt 3:

Vor der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes teilt das Beiratsmitglied Straube mit, dass er sich in der Angelegenheit „Kieswerk Himmerich“ für befangen erklärt. Der Vorsitzende bittet Herrn Straube, für diesen Tagesordnungspunkt im Zuhörerraum Platz zu nehmen und auf eine weitere Mitwirkung zu verzichten. Sodann wird die Tagesordnung wie folgt fortgeführt:

Voranfrage zur Erweiterung der Abgrabung „Kieswerk Himmerich“

Die Fa. Kieswerk Himmerich GmbH hat einen Antrag auf Vorbescheid nach § 5 des Abgrabungsgesetzes zur Erweiterung der im Jahre 2000 auf knapp 10 ha genehmigten Trockenabgrabung oberhalb des Himmericher Hofes beim Kreis Heinsberg eingereicht. Die Erweiterungsabsicht bezieht sich auf eine Fläche von ca. 49 ha, vornehmlich in südöstlicher Richtung. Gegenstand des Vorbescheides sind ausschließlich die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung sowie die Darstellungen des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes.

Über einen Vorbescheid für eine Abgrabung hat der Beirat in dieser Form erstmals zu beraten. Nach dem Abgrabungsgesetz kann der Unternehmer vor Einreichung des Genehmigungsantrages durch eine Voranfrage zur Genehmigungsfähigkeit oder zu Einzelfragen der Abgrabung und Herrichtung einen schriftlichen Bescheid (Vorbescheid) einholen. Der Vorbescheid gilt ein Jahr, kann jedoch jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden. Die Voranfrage ist im Zusammenhang mit der zurzeit im Verfahren befindlichen Überarbeitung des Regionalplanes zu sehen.

Die betroffenen Flächen liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans I/3 „Geilenkirchener Wurmtal“ vom 11.05.1983 und sind Teil des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes 2.2-1 „Wurmtal mit Tal des Beeckfließ, Immendorfer Fließ, Gereonsweiler Fließ und Kötteler Schar sowie Leerodter Wald und Hover Bruch“. Es handelt sich ausschließlich um intensiv genutzte Ackerflächen. Angrenzend im Hangbereich zur Teichbachniederung findet sich ein Laubholzbestand, den der Kreis Heinsberg, genauso wie einen Teil der von der Erweiterungsabsicht betroffenen Ackerflächen, vor ca. 2 Jahren erworben hat.

Im Rahmen der Voranfrage wurden noch keine detaillierten Pläne über Eingriff und Kompensation bzw. zum Artenschutz vorgelegt. Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde werden von den Abgrabungstätigkeiten die Arten Feldlerche und Kiebitz als planungsrelevante Arten der offenen Agrarbereiche mit großer Wahrscheinlichkeit betroffen sein. Im Rahmen der Rekultivierung ist u. a. eine Streuobstwiese oberhalb des Himmericher Hofes angedacht.

Nach Rücksprache mit der Antragstellerin soll die Voranfrage jedoch die Prüfung für die naturschutzrechtliche Befreiung umfassen. Die Befreiung ist von der Abgrabungsbehörde des Kreises Heinsberg unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Bündelungswirkung des Verfahrens auszusprechen. Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, in ihrer Stellungnahme an die Abgrabungsbehörde der beabsichtigten Befreiung mit entsprechenden Auflagen zuzustimmen.

Herr Dismon stellt dem Naturschutzbeirat im Detail die geplante Abgrabungserweiterung vor. Die Power-Point-Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigefügt. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde liegen die Voraussetzungen für die Erteilung eines Vorbescheides nach § 5 Abgrabungsgesetz sowie einer Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz vor.

Es sollten jedoch folgende Änderungsvorschläge zur Rekultivierung in den Vorbescheid aufgenommen werden. In Ergänzung der bestehenden Obstwiese sollte auf eine weitere Obstwiese vor dem Waldrand im nördlichen Bereich verzichtet werden. Es bietet sich vielmehr eine halb-offene Sukzessionsfläche mit einer dahinterliegenden Anpflanzung eines Waldsaumes sowie weiterer Waldflächen an. Durch diese Aufforstungen könnte im südlichen Bereich teilweise auf die dort geplanten Aufforstungen verzichtet werden. Für die sog. Offenlandarten (Feldlerche/Kiebitz) sollten Ackerbrachen als Blühstreifen und/oder Schwarzbrachen angelegt werden. Im Vorbescheid sollten maximale Forderungen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen formuliert werden, deren präzise Quali- und Quantifizierung dann im eigentlichen Genehmigungsverfahren der Abgrabung zu erfolgen hat.

Dem Vortrag von Herrn Dismon schließt sich eine rege Diskussion im Beirat an. Beiratsmitglied Gingter erkundigt sich, ob der hohe Anteil an „sehr schutzwürdigen Böden“ nicht ein Grund sei, die geplante Erweiterung in dieser Größe abzulehnen. Herr Dismon verneint dieses, da die Abgrabung wieder verfüllt, dadurch 70 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche wiederherstellt wird und die fehlende Fläche bzw. geringere Bodenqualität durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren ist. Auch Beiratsvorsitzender Schmitz sieht den Verlust von landwirtschaftlichen Flächen als zu hoch an. Diese Bewertung falle jedoch in den Zuständigkeitsbereich der Landwirtschaftskammer NRW und unterliege der Abwägung im Verfahren. Auf Nachfrage von Herrn Wingertszahn erläutert die Verwaltung, dass nur mit unbelastetem Bodenmaterial (Aushub) verfüllt werden darf. Ebenso ist auch eine Entwässerung des angrenzenden Naturschutzgebietes nicht zu befürchten. Herr von der Heiden weist darauf hin, dass die Abgrabung zu nah an die Waldflächen heranreiche. Ein Abstand von 20 m reiche für den alten Baumbestand (Eichen) nach seiner Einschätzung nicht aus.

Beiratsvorsitzender Schmitz weist daraufhin, dass die Entscheidung inwieweit der Bedarf an Rohstoffen wie Sand und Kies anderen Belangen vorgeht, letztendlich durch die Bezirksregierung Köln mit dem noch ausstehenden Regionalplan getroffen werden muss. Dezernent Nießen sieht den jetzigen Antrag auf Vorbescheid als legitimes Mittel des Unternehmers an, im zurzeit noch informellen Verfahren, seinen ermittelten Rohstoffbedarf anzumelden. Es obliegt dann der Bezirksregierung Köln im formellen Verfahren den tatsächlichen Bedarf an Rohstoffen im Regionalplan durch die Darstellung von "Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze" (BSAB) festzulegen. Dieser dann gültige Regionalplan ist letztendlich maßgebend für die Genehmigungsfähigkeit der Abgrabungserweiterung.

Beiratsmitglied Davids schlägt vor, im Genehmigungsbescheid die anschließende landwirtschaftliche Nutzung festzuschreiben, damit sich der Boden nach Wiederverfüllung zunächst entwickeln kann. Ebenso sollte ein gewisser Anteil zum Schutz der Insekten nur noch extensiv genutzt werden dürfen. Die Verwaltung merkt an, dass erst in der Abgrabungsgenehmigung konkrete Festsetzungen erfolgen.

Herr Bommer informiert über ein größeres Vorkommen der Uferschwalbe am Steilhang (Nordrand). Dort brütet auch der Uhu. Dieses muss im konkreten Antragsverfahren betrachtet und bewertet sowie ggfls. erforderliche CEF-Maßnahmen gefordert werden.

Beiratsvorsitzender Schmitz schließt die Diskussion mit dem Hinweis, dass zum jetzigen Zeitpunkt lediglich über einen Antrag auf Vorbescheid zu beschließen ist.

Beschluss:

Der Naturschutzbeirat nimmt die Ausführungen der Verwaltung bei zwei Enthaltungen mit 11 Ja-Stimmen zustimmend zur Kenntnis.

Niederschrift über die Sitzung des
Naturschutzbeirats am 15.11.2017

Tagesordnungspunkt 4:

Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept des Kreises Heinsberg

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 08.09.2015 wurde die Verwaltung beauftragt, in Kooperation mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH und unter Einbeziehung bereits vorliegender kommunaler Konzepte ein Energie- und Klimaschutzkonzept für den eigenen Aufgabenbereich des Kreises Heinsberg zu entwickeln. In der Folge wurden Fördermittel (65% Förderung) im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beantragt und bewilligt. Die Verwaltung wird bei der Erstellung des Konzeptes von einem Fachbüro betreut.

Inhaltlich besteht das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept aus folgenden Punkten:

- Ermittlung der aktuellen Energieverbräuche und der Treibhausgasproduktion und somit Erstellung einer fortschreibbaren **Energie- und Treibhausgas-Bilanz**
- Erstellung einer **Potenzialanalyse** zur Einsparung von Energie und Treibhausgasen.
- Erstellung von **Klimaszenarien** (Klimaschutzszenario und Referenzszenario)
- Erarbeitung eines **Maßnahmenkataloges** unter Einbeziehung wesentlicher Akteure und Bürger und unter Berücksichtigung von **Klimafolgeanpassungen**
- **Akteursbeteiligung** (z.B. Bürger, Energieversorger, Vereine und Verbände, Verkehrsbetriebe)
- Entwicklung einer **Kommunikations-** und **Verstetigungsstrategie** zur nachhaltigen Integration des Klimaschutzes in der Verwaltung und zur bürgernahen Kommunikation des Klimaschutzkonzeptes sowohl während der Erstellungs- als auch in der Umsetzungsphase
- Erarbeitung eines **Controlling-Konzeptes** zur Bewertung der Wirksamkeit der umzusetzenden Maßnahmen.

Den offiziellen Auftakt der Konzepterstellung bildete eine Eröffnungsveranstaltung mit Vertretern aus Kreisverwaltung, Kommunen, Energieversorgern sowie der WFG und der West-Verkehr GmbH. Hieran schlossen sich erste Workshops zu den Themen „umweltfreundliche Mobilität“, „Klimaschutz in Schulen“, „Klimaschutz in Vereinen, Verbänden und Kirchen“ sowie mit Vertretern der Kreispolitik als auch der Baubranche und Wohnrauminvestoren an. Die hier erarbeiteten Ideen und Vorschläge sollen in den Maßnahmenkatalog einfließen. Derzeit findet eine Bürgerbeteiligung in Form einer Online-Befragung statt. Hier können Bürger bis zum 12.11.2017 Fragen zum Klimaschutz beantworten und eigene Ideen und Vorschläge zum Klimaschutz einbringen.

Die Konzepterstellung wird bis zum 31.12.2017 abgeschlossen sein und im Anschluss politisch beschlossen werden. Nach Konzepterstellung soll unter Beachtung der Finanzierbarkeit die sukzessive Umsetzung der einzelnen Maßnahmen erfolgen.

Herr Dr. Borchardt stellt den aktuellen Stand des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes des Kreises anhand einer Power-Point-Präsentation vor (s. Anlage). In der sich daran anschließenden Diskussion werden vom Beirat diverse Themenfelder aufgeworfen: u. a. Verbesserung des ÖPNV-Angebotes, Vergrößerung des Anteils an Erneuerbaren Energien, z.B. großflächige Photovoltaik (PV)-Anlagen, Betrachtung des Flugverkehrs im Rahmen der Treibhausgasbilanzierung sowie der ernährungs- und freizeitbedingten Emissionen, Schutz von Insekten und Verringerung von CO^2-Emissionen durch verantwortungsbewusstes Mahdregime, Sensibilisierung der jungen Generation schon an Schulen und Kindergärten für das

Thema „Klimaschutz“, Aufzeigen von konkreten Beispielen, mit denen sich Einsparungen von CO^2-Emissionen erreichen lassen.

Dez. Nießen führt an, dass der Kreis Heinsberg schon vor dem eigentlichen Klimaschutzkonzept bereits viele Maßnahmen umgesetzt hat (PV-Anlagen auf kreiseigenen Dachflächen, energetische Gebäudesanierung an kreiseigenen Gebäuden, Kooperation mit der Biogasanlage Heinsberg, Umwelttheater zum Thema Mülltrennung in Kindergärten und Schulen). Er lehnt jedoch großflächige PV-Anlagen auf den hier immer noch überwiegend guten Böden ab. Hierfür sollten beispielsweise eher große Industriebrachen herangezogen werden. Das Fazit für ein Klimaschutzkonzept sollte sein: „global denken - lokal handeln“. Nicht der einzelne kann die Welt retten, aber jeder einzelne kann durch sein Handeln einen Beitrag leisten und eine wichtige Vorreiterrolle einnehmen.

Herr Kapell bittet die Beiratsmitglieder, die von ihnen vorgebrachten Punkte sowie weitere Vorschläge schriftlich zu konkretisieren und der Verwaltung - gerne auch per Mail - zeitnah zuzusenden.

Beschluss:

Der Naturschutzbeirat nimmt die Ausführungen der Verwaltung – einstimmig – zustimmend zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 5:

Bericht der Verwaltung

5.1 Mitteilung über personelle Veränderungen in der Stellvertretung beim Landessportbund NRW e.V.

Herr Kapell informiert den Beirat über nachfolgende personelle Veränderungen:
- Frau Margit Jansen ist zum 01.07.2017 als Stellvertreterin ausgeschieden.
- Herr David Rosenkranz wurde auf Vorschlag des Landessportbundes durch den Kreistag in der Sitzung am 29.06.2017 als neuer Stellvertreter in den Beirat gewählt. Herr Rosenkranz, welcher als Zuhörer anwesend ist, stellt sich auf Bitten von Herrn Kapell kurz dem Beirat als neuer Geschäftsführer des Kreissportbundes Heinsberg e. V. vor, deren Geschäftsstelle seit Anfang letzten Monats in Büroräumen auf der 5. Etage des Kreishauses zu finden ist.

5.2 Bericht über die Entsiegelung eines Teilstücks des Helpensteiner Baches im Bereich Petersholz

Herr Dismon stellt dem Beirat anhand von Fotos die durchgeführte gemeinsame Maßnahme des Kreises Heinsberg und des Bundesforstbetriebs Rhein-Weser am Helpensteiner Bach vor. Im Bereich östlich der ehemaligen Militärsiedlung Petersholz wurde der Helpensteiner Bach auf einer Länge von ca. 765 m entsiegelt und naturnah gestaltet. Es wurden die verbauten Ufer- und Sohlbefestigungen entnommen, das Profil unregelmäßiger gestaltet sowie Totholz eingebracht, um so zum einen den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie, hinsichtlich der ökologischen Durchgängigkeit, als auch den Zielen des Naturschutzes nachzukommen. Die Maßnahme wurde aus Zuwendungsmitteln für „Maßnahmen des Gewässerbaus“ zu 80 % vom Land gefördert und der Eigenanteil des Kreises in Höhe von 20 % aus vereinnahmten Ersatzgeldern finanziert.

5.3 Neubeschilderung der Naturschutzgebiete im Kreis Heinsberg

Die Untere Naturschutzbehörde hat neue Hinweisschilder mit Verhaltensregeln für die einzelnen Naturschutzgebiete im Kreis entworfen, welche in den nächsten beiden Jahren sukzessive dort aufgestellt werden sollen. Herr Dismon stellt dem Beirat ein Muster vor und erläutert dieses im Detail. Für die Maßnahme (Besucherlenkung) wurde eine Landesförderung nach den „Förderrichtlinien Naturschutz“ (FöNa) seitens der Bezirksregierung Köln in Aussicht gestellt.

5.4 Downloadmöglichkeit der Landschaftspläne des Kreises Heinsberg

Herr Dismon informiert den Beirat, dass zwischenzeitlich alle acht Landschaftspläne (Satzungstext, Entwicklungs- und Festsetzungskarte) auf der Internetseite des Kreises Heinsberg zum Download bereitstehen. Ebenso können die Schutzgebietsgrenzen der Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Kreis Heinsberg als Geo-Daten heruntergeladen werden.

Tagesordnungspunkt 6:

Verschiedenes

6.1 Anfragen aus dem Beirat

a) Herr Wingertszahn bittet um Unterrichtung des Beirats zum Sachstand und zum geplanten Umgang mit der neuen Reitregelung im Wald seitens des Kreises Heinsberg.

Frau Roemer informiert den Beirat, dass für das Reiten im Wald nach dem neuen Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW zum 01.01.2018 eine neue Reitregelung in Kraft tritt, welche die bestehende Regelung des Landschaftsgesetzes NRW ablöst. Dieses bedeutet, dass ab dem 01.01.2018 das Reiten im Wald über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen erlaubt ist. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege.

Die Kreise und kreisfreien Städte haben jedoch die Möglichkeit durch Allgemeinverfügung, in Gebieten mit regelmäßig geringem Reitaufkommen das Reiten im Wald zum Zweck der Erholung auf allen privaten Wegen im Wald zuzulassen bzw. in Waldflächen, die in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden, im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden, Waldbesitzer- und Reiterverbänden, das Reiten im Wald auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege zu beschränken.

Seitens des Kreises Heinsberg besteht nach derzeitigen Überlegungen die Absicht, die bisherigen Freistellungsgebiete einschl. der bestehenden Beschränkungen und Sperrungen beizubehalten sowie in den stark frequentierten Waldgebieten von Wassenberg, Wegberg und der Teverener Heide zur Vermeidung von Konflikten mit anderen Erholungssuchenden weiterhin das Reiten im Wald nur auf ausgewiesenen Reitwegen zu gestatten.

Momentan befindet sich die Untere Naturschutzbehörde noch im Abstimmungsprozess mit dem Forst, den betroffenen Städten/Gemeinden sowie den Waldbesitzer- und Reiterverbänden. Nach Abwägung der einzelnen Belange, sind vor Erlass einer entsprechenden Allgemeinverfügung die betroffenen Städte/Gemeinden, Waldbesitzer- und Reiterverbänden nochmals anzuhören sowie das Einvernehmen mit dem Forst herzustellen. Dieses Verfahren wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

b) Herr Wingertszahn erkundigt sich nach dem Verfahren hinsichtlich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, welche nach § 39 LNatSchG gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile sind.

Herr Dismon erläutert, dass alle externen Kompensationsmaßnahmen im Kreis Heinsberg, deren Fläche größer als 500 m² ist, in einem Kompensationsverzeichnis von der Unteren Naturschutzbehörde erfasst werden und gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile sind. Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieser geschützten Landschaftsbestandteile führen können, sind verboten.

Schmitz (Vorsitzender)	Nießen (Schriftführer)

- Antrag auf Erweiterung der Nassabgrabung der Beton Poetsch GmbH & Co.KG einschließlich
- Verlegung von Gräben und
- Änderung der bestehenden Abbau- und Rekultivierungsplanung

Übersicht:

- kurzer Überblick über die bestehende Abgrabung
- Erweiterungspläne
- Einblick in die betroffenen Schutzgüter
- Rekultivierungspläne
- Befreiung nach § 67 BNatSchG

Luftbild 2016

Antrag auf Erweiterung der Nassabgrabung der Beton Poetsch GmbH & Co.KG

Geplanter Erweiterungs-bereich

Aktuelle Grabensituation

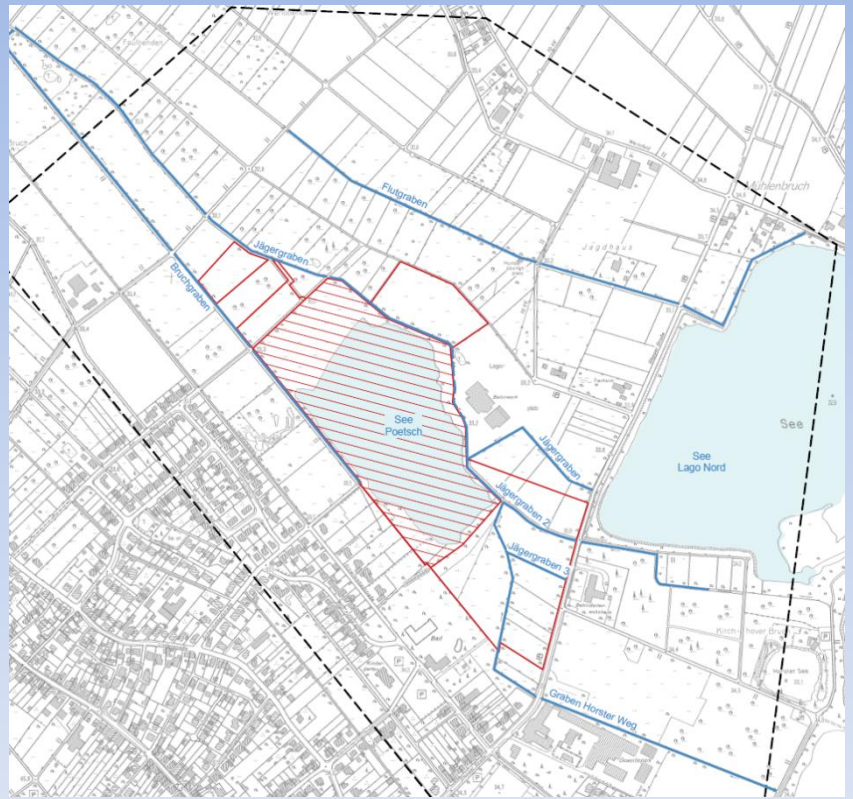

Station 0+550	
Station 0+600	

Tabelle 8 „Graben Horster Weg, Bestand"

Antrag auf Erweiterung der Nassabgrabung der Beton Poetsch GmbH & Co.KG

Station 1+800	

Tabelle 6 „Jägergraben, Bestand"

Station 0+100	
Station 0+150	

Tabelle 10 „Jägergraben 2, Bestand"

Station 0+100	

Tabelle 12 „Jägergraben 3, Bestand"

Antrag auf Erweiterung der Nassabgrabung der Beton Poetsch GmbH & Co.KG

Grabenverlegung

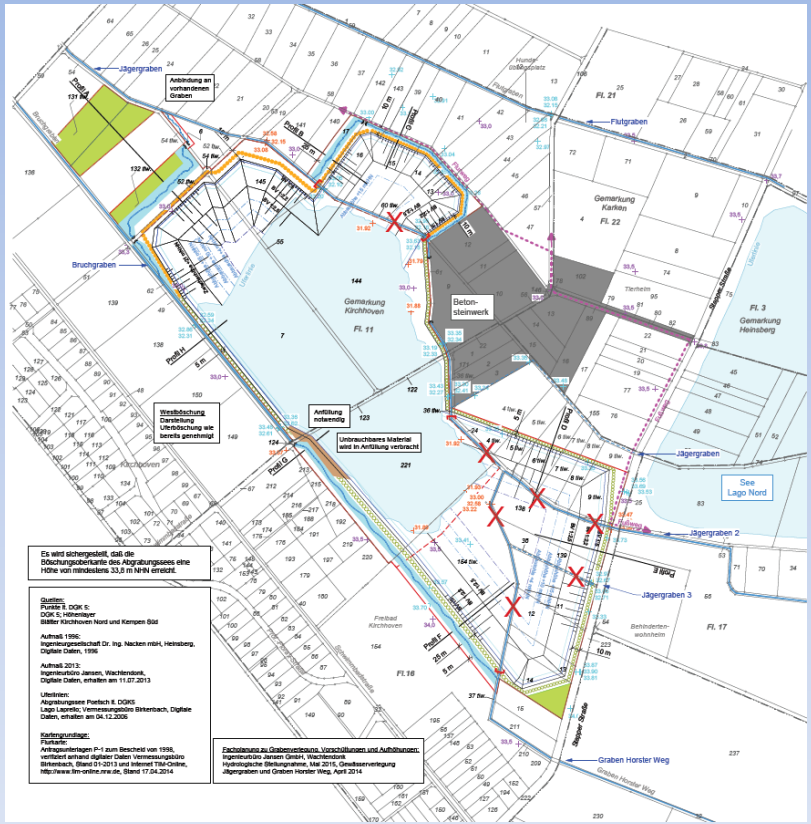

UVS
Umweltverträglichkeitsstudie

Antrag auf Erweiterung der Nassabgrabung der Beton Poetsch GmbH & Co.KG

UVS-Regionalplan

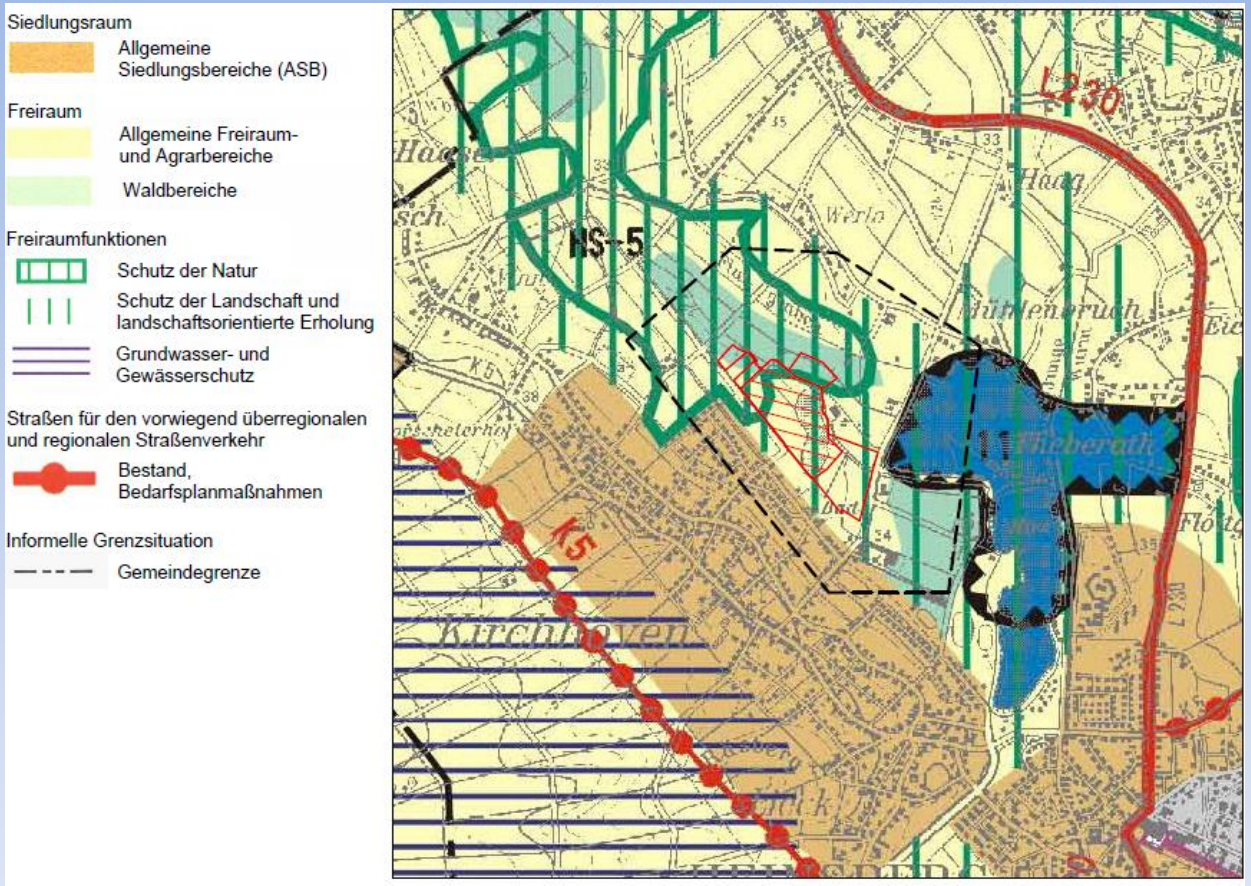

Antrag auf Erweiterung der Nassabgrabung der Beton Poetsch GmbH & Co.KG

UVS-Regionalplan

Antrag auf Erweiterung der Nassabgrabung der Beton Poetsch GmbH & Co.KG

UVS – Flächennutzungs-plan

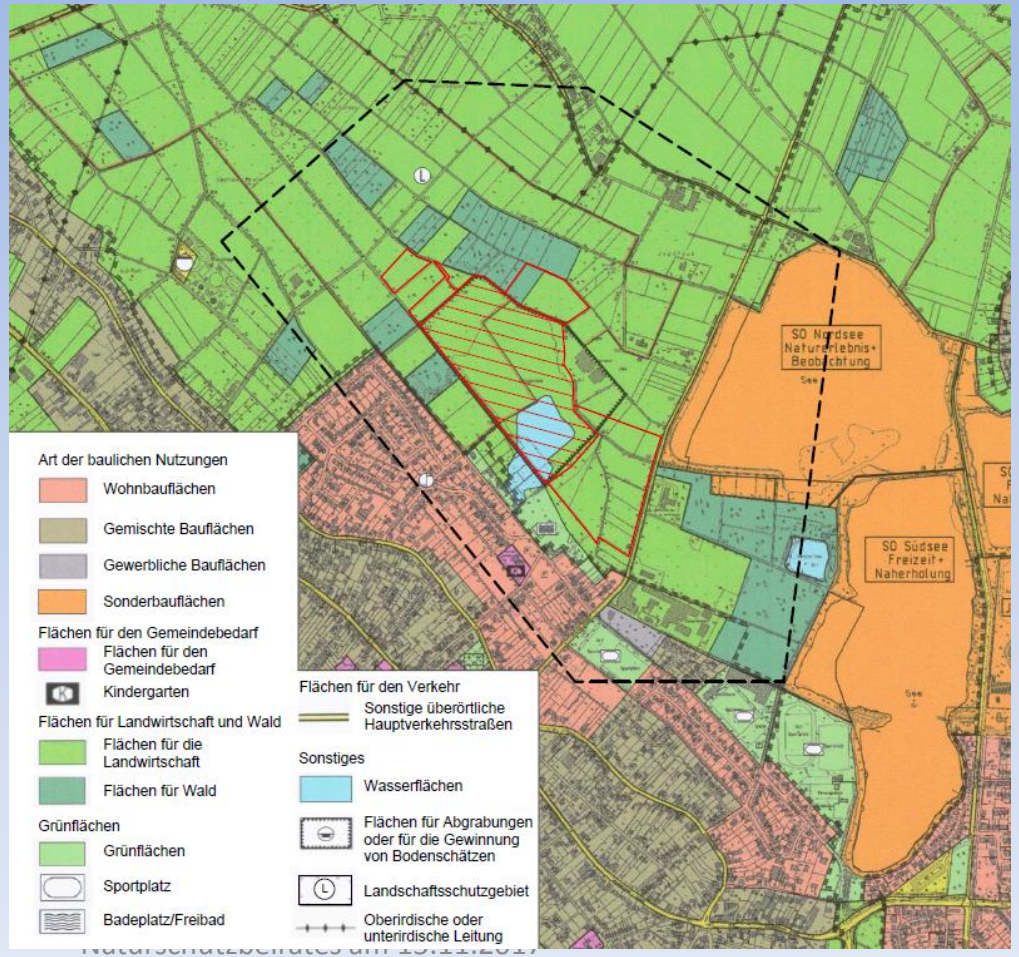

Antrag auf Erweiterung der Nassabgrabung der Beton Poetsch GmbH & Co.KG

UVS

UVS

Ursprünglich geplante Ausweisung von Flächen als Naturschutzgebiet

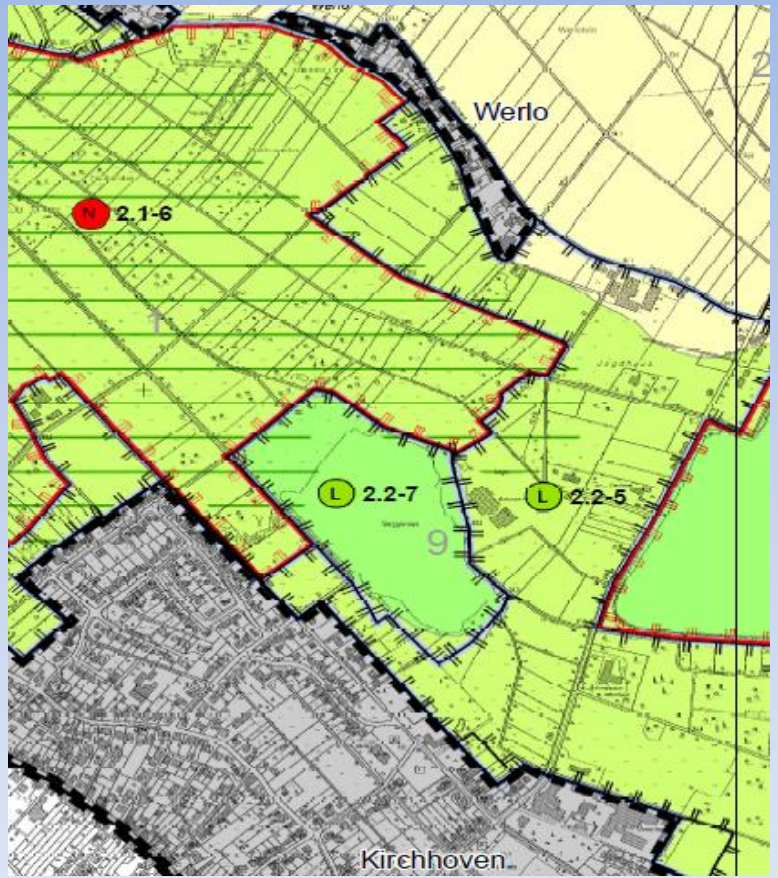

Antrag auf Erweiterung der Nassabgrabung der Beton Poetsch GmbH & Co.KG

UVS-Schutzgebiete Und Schutzansprüche

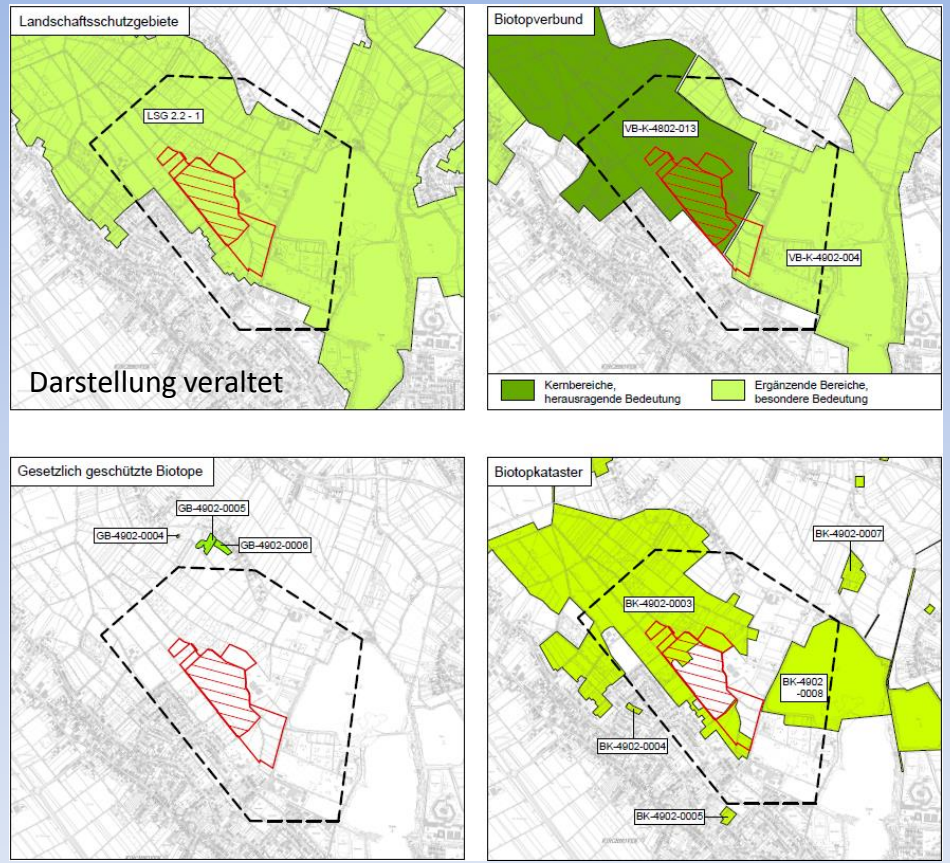

Antrag auf Erweiterung der Nassabgrabung der Beton Poetsch GmbH & Co.KG

UVS-Böden

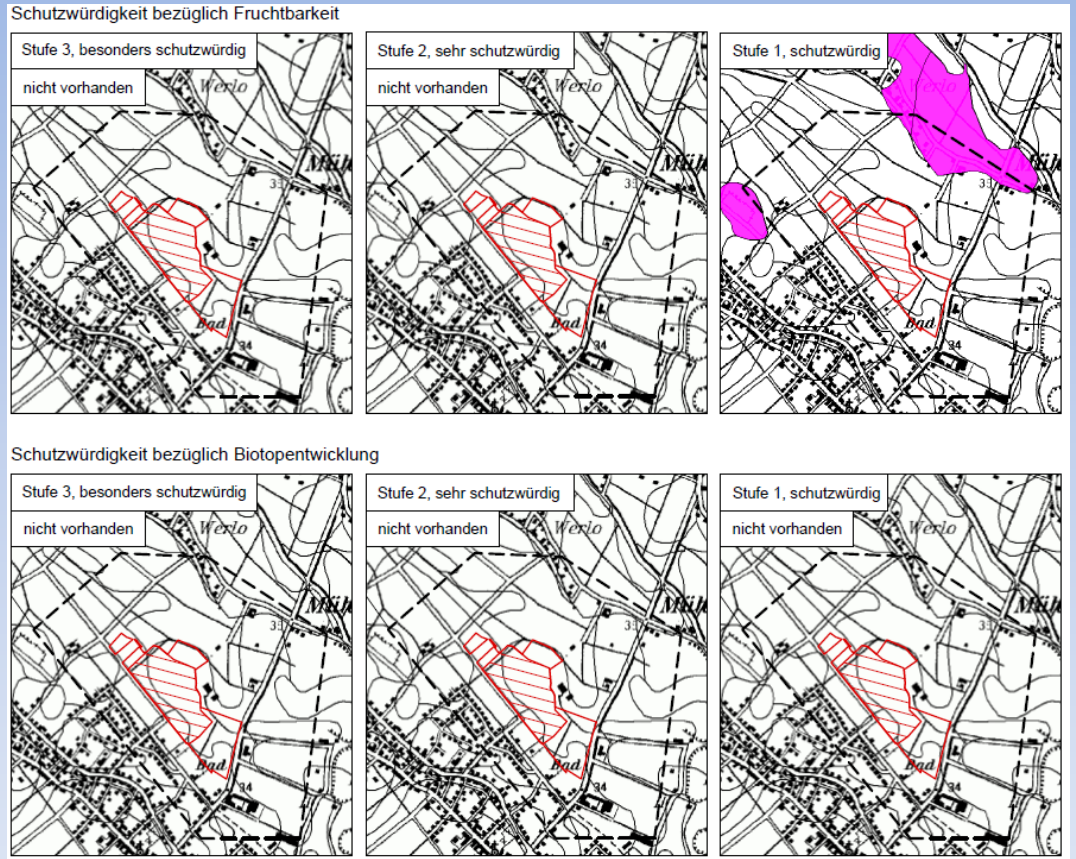

Antrag auf Erweiterung der Nassabgrabung der Beton Poetsch GmbH & Co.KG

UVS-Biotop-typen

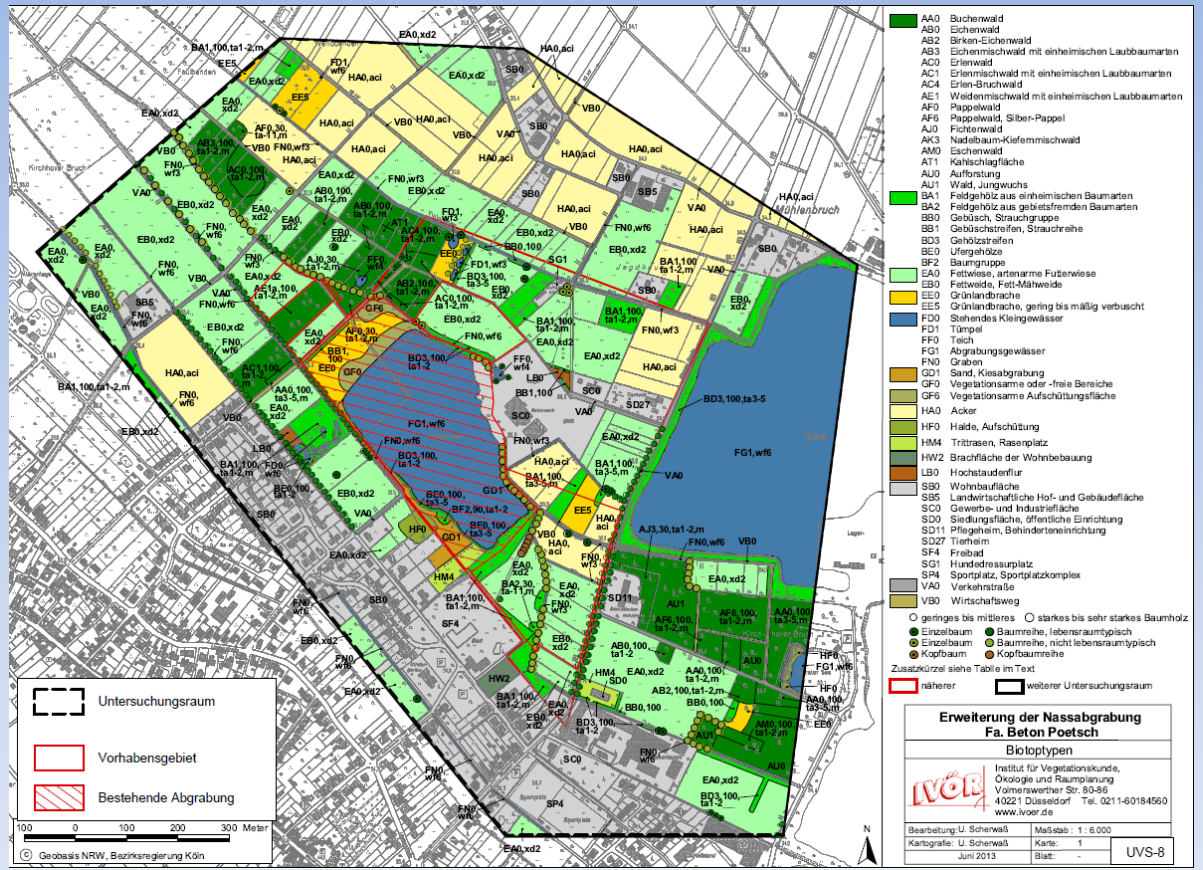

Antrag auf Erweiterung der Nassabgrabung der Beton Poetsch GmbH & Co.KG

Antrag auf Erweiterung der Nassabgrabung der Beton Poetsch GmbH & Co.KG

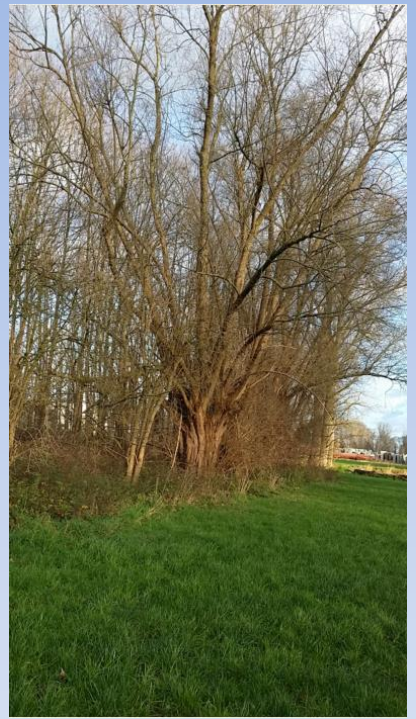

Antrag auf Erweiterung der Nassabgrabung der Beton Poetsch GmbH & Co.KG

Rekultivierung

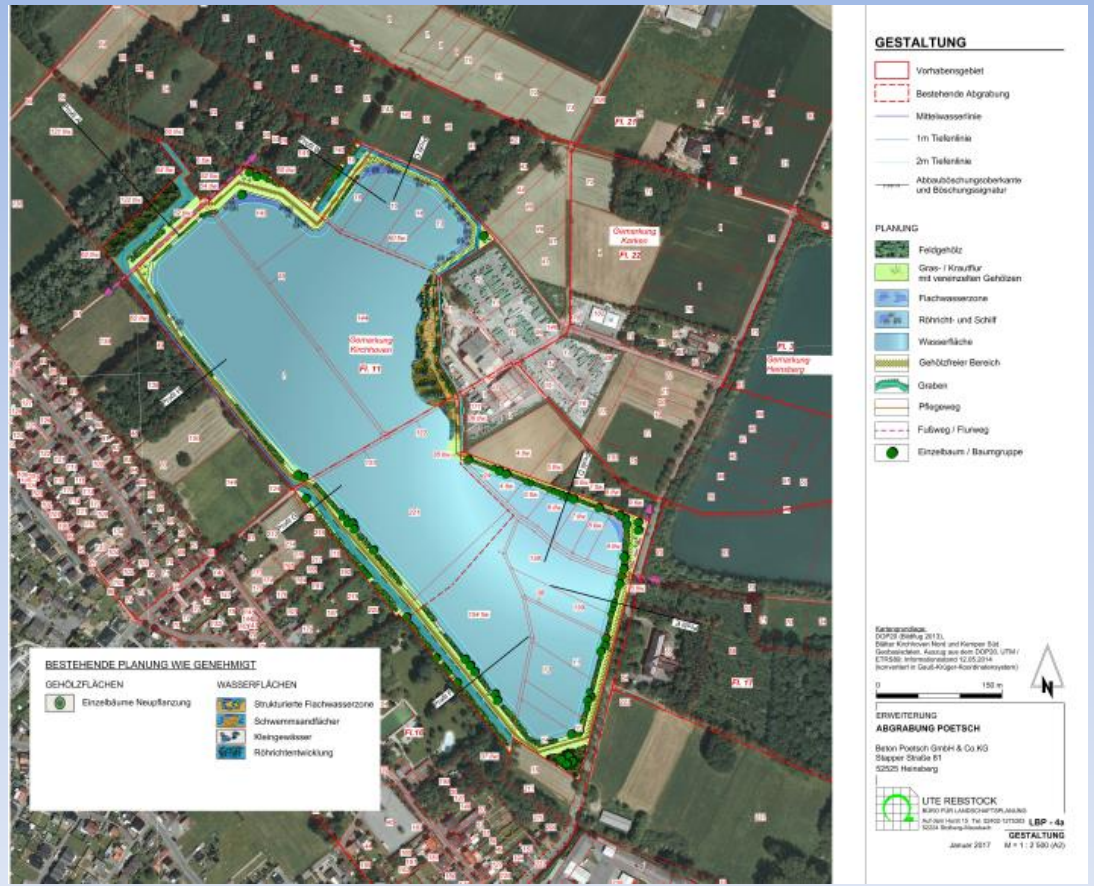

Biotop-entwicklung

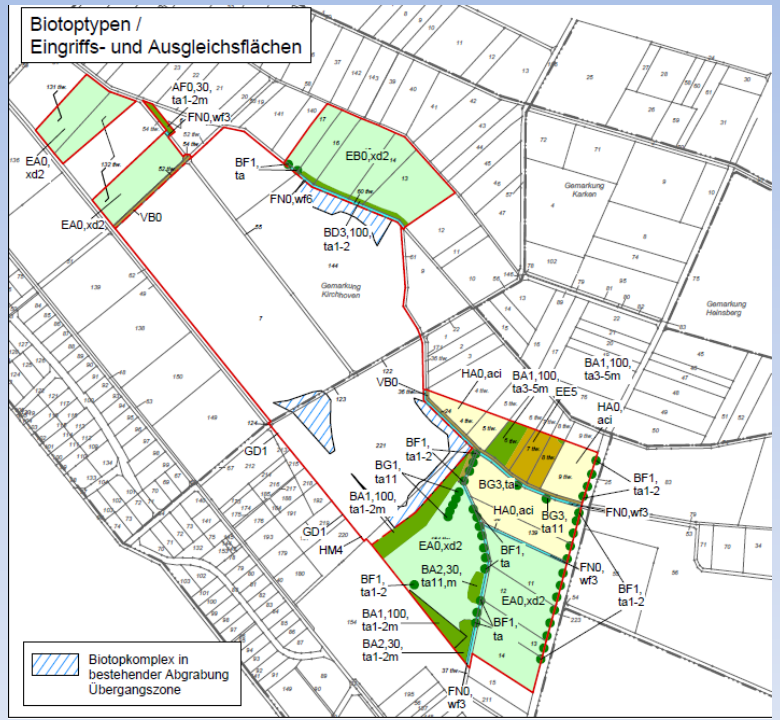

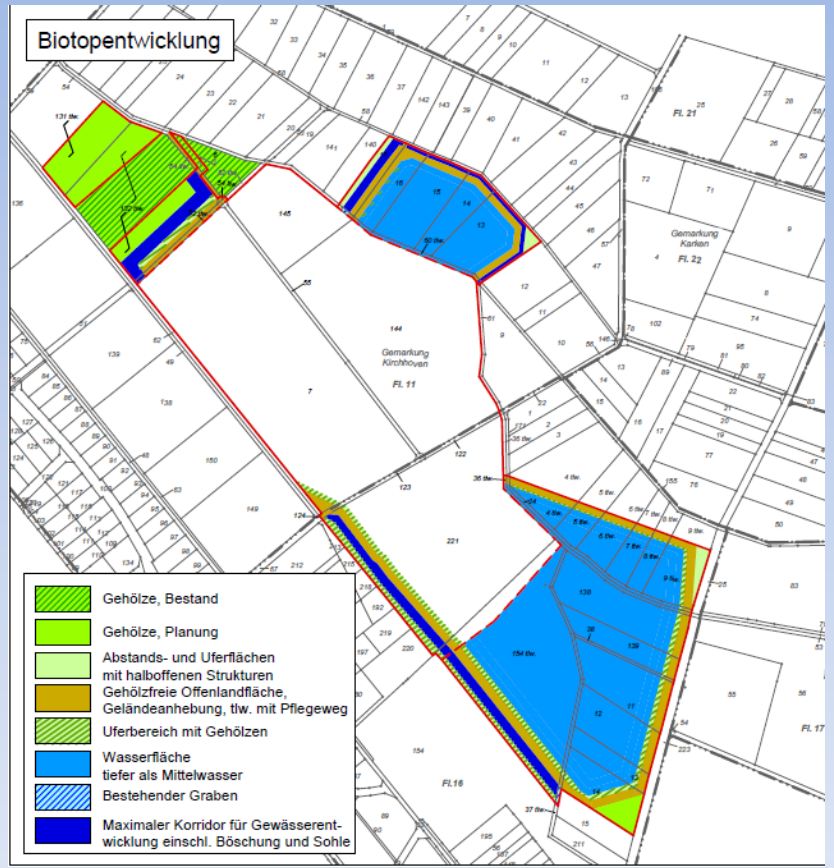

Antrag auf Erweiterung der Nassabgrabung der Beton Poetsch GmbH & Co.KG

Profile Gestaltung

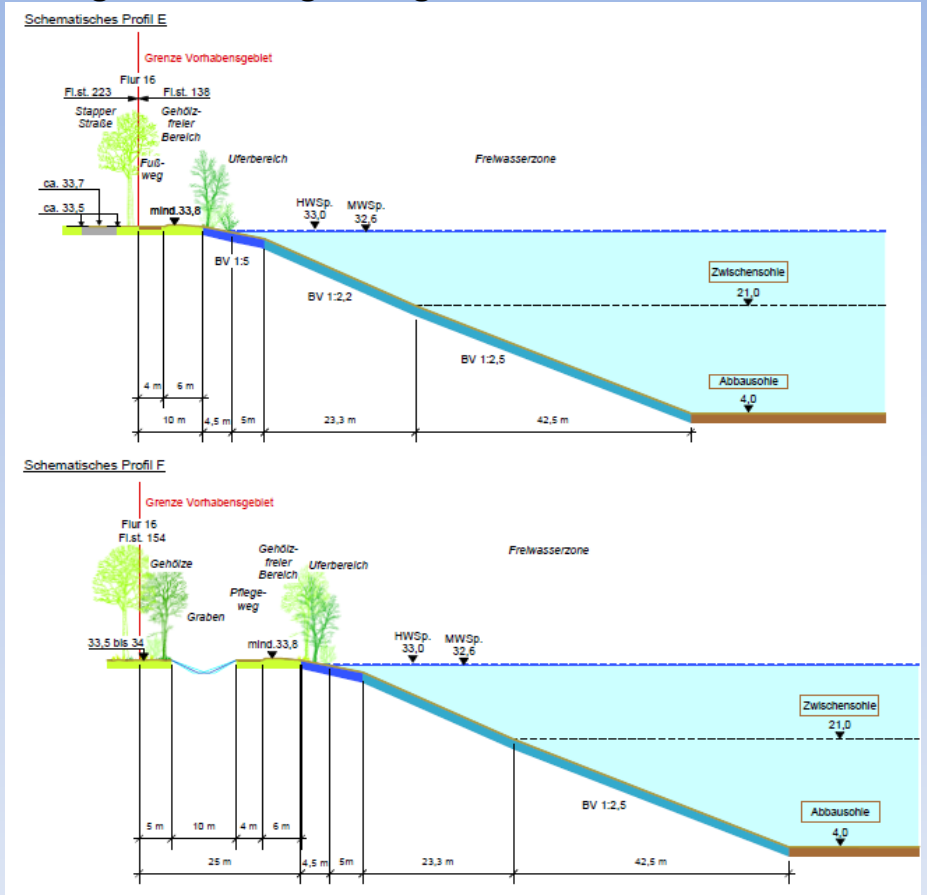

Artenschutz

Antrag auf Erweiterung der Nassabgrabung der Beton Poetsch GmbH & Co.KG

Tab. 9: Im Rahmen der Kartierung erfasste gefährdete und planungsrelevante Arten

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste NRW	Erhaltungszu-Stand NRW
Brutvögel (einschl. Brutverdacht)				
1	Mäusebussard	*Buteo buteo*	*	G
2	Pirol	*Oriolus oriolus*	1	U↓
3	Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	3	G↓
4	Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	3	G↓
5	Feldsperling	*Passer montanus*	3	G
Gastvögel				
6	Kormoran	*Phalacrocorax carbo*	*	G
7	Graureiher	*Ardea cinerea*	*	G
8	Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	3	U
9	Sperber	*Accipiter nisus*	*	G
10	Baumfalke	*Falco subbuteo*	3	U
11	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	V	G
12	Wanderfalke	*Falco peregrinus*	*	U↑
13	Kiebitz	*Vanellus vanellus*	3	G
14	Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*	3	G↓
15	Lachmöwe	*Larus canus*	*	G
16	Kuckuck	*Cuculus canorus*	3	G↓
17	Eisvogel	*Alcedo atthis*	*	G
18	Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	*	G
19	Uferschwalbe	*Riparia riparia*	V	G
20	Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	2	G↓

Erläuterungen zur Tabelle:

Einstufung für die Rote Liste NRW nach SUDMANN et al. (2011)

0: Ausgestorben oder verschollen 2: Stark gefährdet R: Arealbedingt selten
1: Vom Aussterben bedroht 3: Gefährdet *: Ungefährdet
V: Vorwarnliste; Art ist merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet

Bewertung des Erhaltungszustands in NRW (nach LANUV 2012):

G günstig U ungünstig/unzureichend S ungünstig/schlecht

Tab. 5: Nachweislich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit vorkommende Fledermausarten

Art	Schutzstatus	Status in NRW	Rote Liste NRW	Erhaltungs-zustand NRW
Säugetiere				
Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)	streng geschützt FFH-RL, Anh. IV	S/W	G	G
Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)	streng geschützt FFH-RL, Anh.IV	S/W	2	G
Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)	streng geschützt FFH-RL, Anh. IV	S/W	2	U
Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)	streng geschützt FFH-RL, Anh. IV	S/W	3	G
Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)	streng geschützt FFH-RL, Anh. IV	S/W	D	k.A.
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)	streng geschützt FFH-RL, Anh. IV	S/D	R/*	G
Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)	streng geschützt FFH-RL, Anh. IV	S/W	G	G
Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)	streng geschützt FFH-RL, Anh. II, Anh. IV	S/W	2	S
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)	streng geschützt FFH-RL, Anh. IV	S/W	*	G

Grau: nicht als Art, aber als Gattung erfasst (weitere Erläuterung s. Text)

Status in NRW (nach LANUV 2012)

S = Sommervorkommen, W = Wintervorkommen, R = Rastvorkommen, D = Durchzügler, G = Ganzjahresvorkommen

Tab. 10: Artenliste der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Amphibien

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste NRW
1	Bergmolch	*Mesotriton alpestris*	*
2	Teichmolch	*Lissotriton vulgaris*	*
3	Erdkröte	*Bufo bufo*	*
4	Grasfrosch	*Rana temporaria*	*
5	Teichfrosch	*Pelophylax esculentus*	*

Erläuterungen zur Tabelle:

Einstufung für die Rote Liste NRW nach SCHLÜPMANN et al. (2011)

0: Ausgestorben oder verschollen 1: Vom Aussterben bedroht 2: Stark gefährdet
3: Gefährdet *: Ungefährdet D: Daten unzureichend

Befreiung nach § 67 BNatSchG

- Erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft durch
  - Verlust des Bruchlandes
  - Verlust von Feldgehölzen in waldarmen Gebieten

- Im Rahmen der ersten Planung wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde massive Bedenken vorgebracht, die sich weitgehend in der hier überarbeiteten Fassung wiederfinden.
- Schaffung von neuen strukturreichen Landschaftselementen
- Erweiterung einer bestehende Abgrabung
- Eingriff muss noch durch ein zustimmungsfähiges Ausgleichskonzept ergänzt werden.

Nach Prüfung eines neuen Ausgleichskonzepts ist der Antrag in der vorliegenden Form grundsätzlich zustimmungsfähig.

Quellen:
alle gezeigten Pläne sind Auszüge aus dem Antrag auf Gestattung nach § 68 WHG des Büros für Landschaftsplanung Ute Rebstock, August 2013 bis August 2017

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Erweiterung Kieswerk Himmerich

(Voranfrage nach § 5 Abgrabungsgesetz)

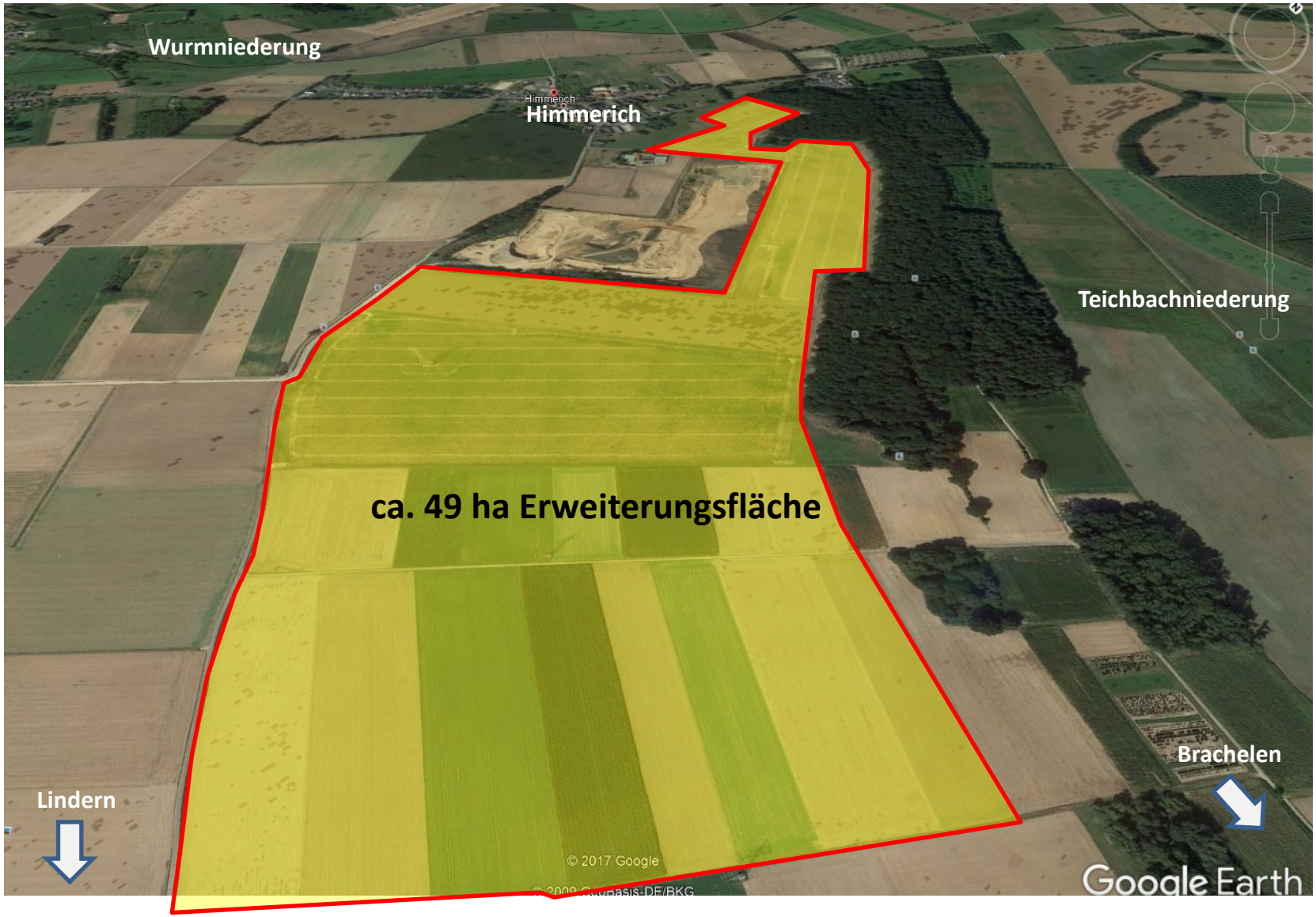

Erweiterung Kieswerk Himmerich

(Voranfrage nach § 5 Abgrabungsgesetz)

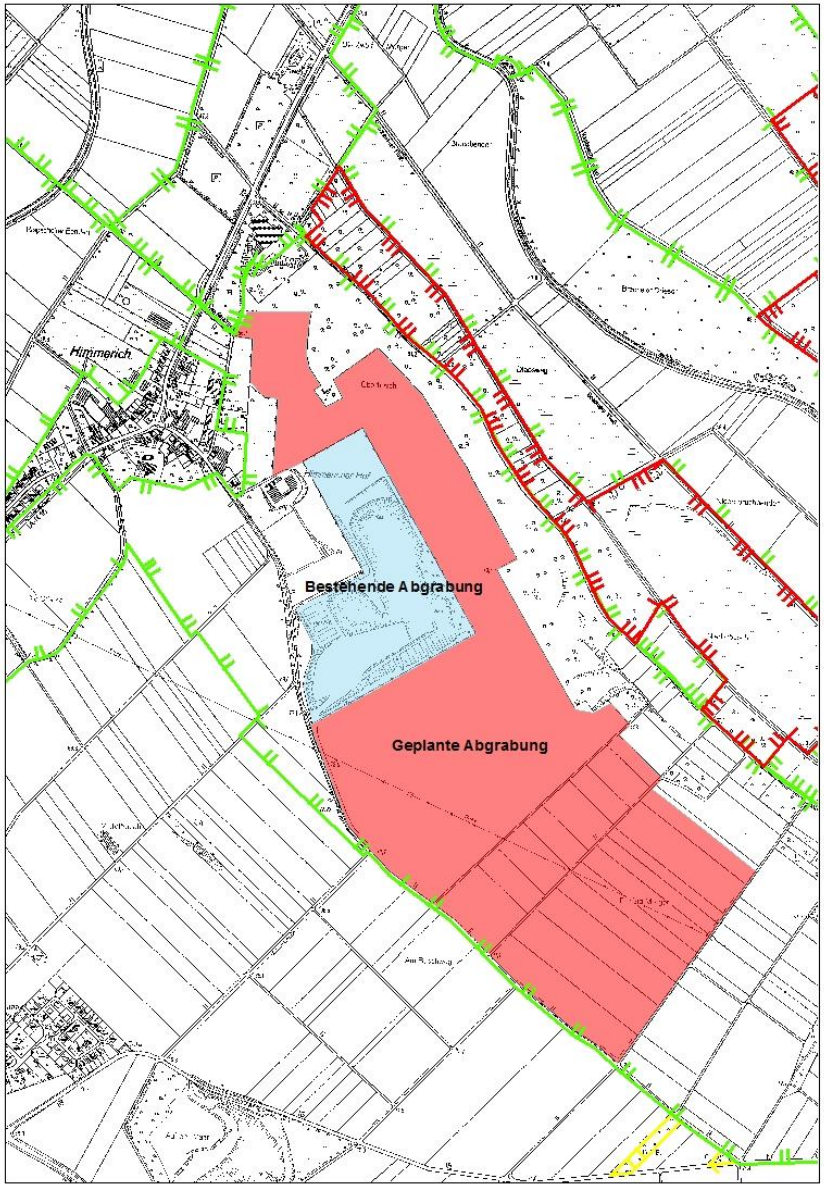

§ 5
Vorbescheid

(1) Der Unternehmer kann vor Einreichung des Genehmigungsantrages durch eine Voranfrage zur Genehmigungsfähigkeit **oder zu Einzelfragen** der Abgrabung und Herrichtung einen schriftlichen Bescheid (Vorbescheid) einholen. Der Vorbescheid gilt ein Jahr. Die Frist kann auf Antrag des Unternehmers um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden.

Einzelfragen u. a.

- **Vorliegen der Voraussetzungen für die naturschutzrechtliche Befreiung**

Übersicht der Flächennutzungspläne Stadt Heinsberg, Stadt Geilenkirchen und Stadt Hückelhoven

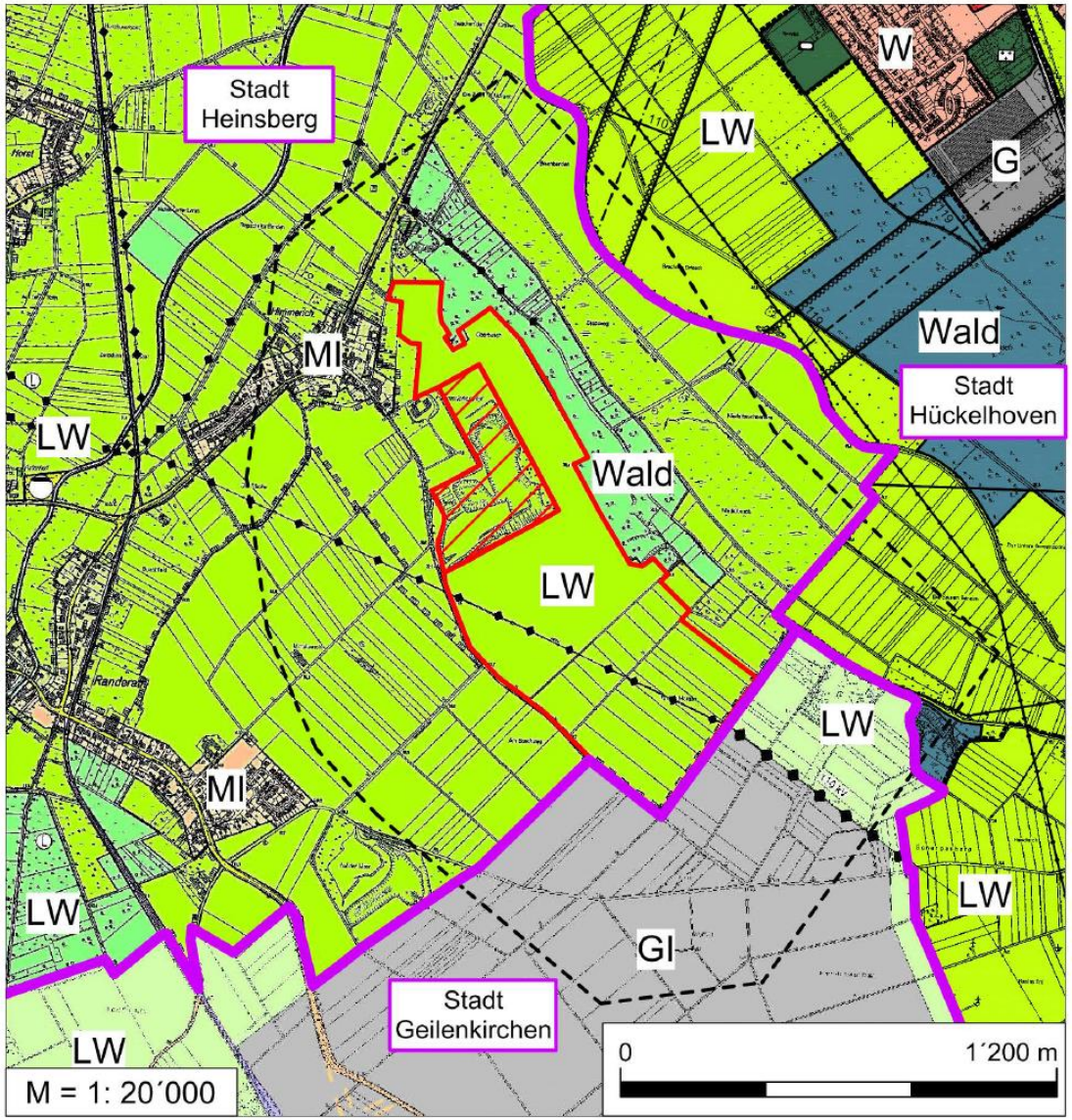

Quelle: Planungsbüro Rebstock

Darstellungen des Regionalplans

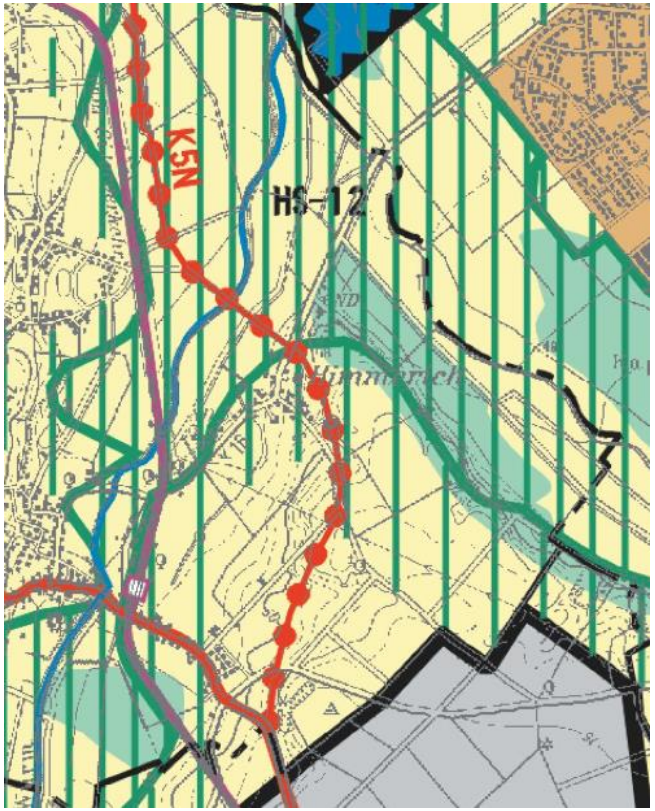

	Grenze Geltungsbereich der Flächennutzungspläne		
W	Wohnbauflächen	LW	Flächen für die Landwirtschaft
MI	Gemischte Bauflächen	GI	Industriegebiete
G	Gewerbliche Bauflächen	S	Sonderbauflächen
Wald	Flächen für Wald		Oberirdische Leitung

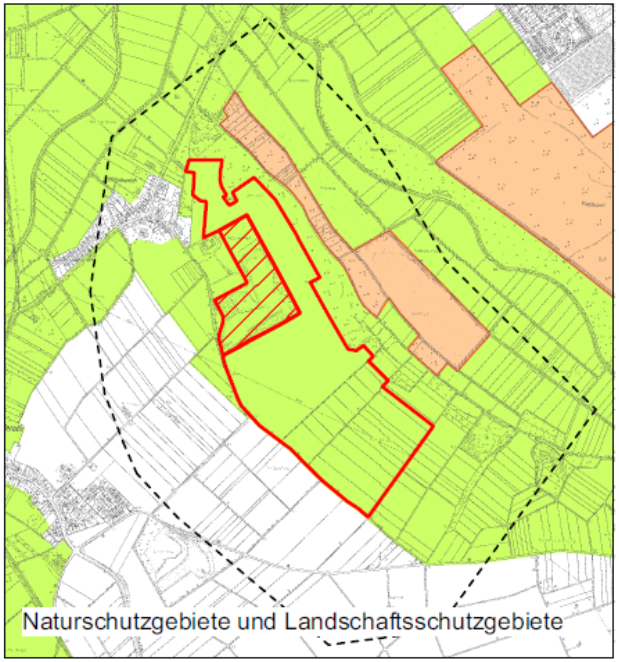

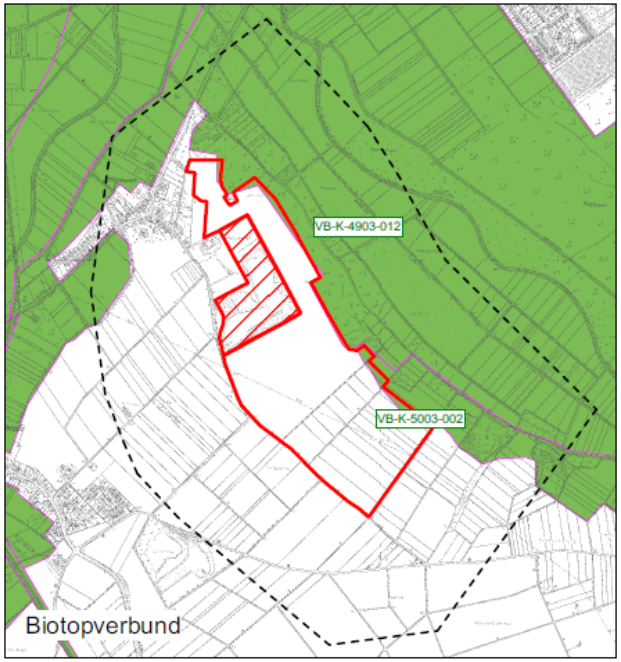

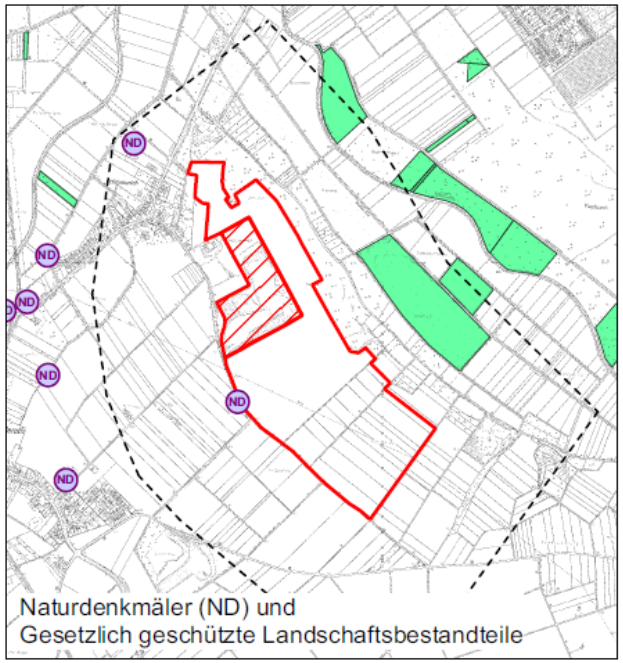

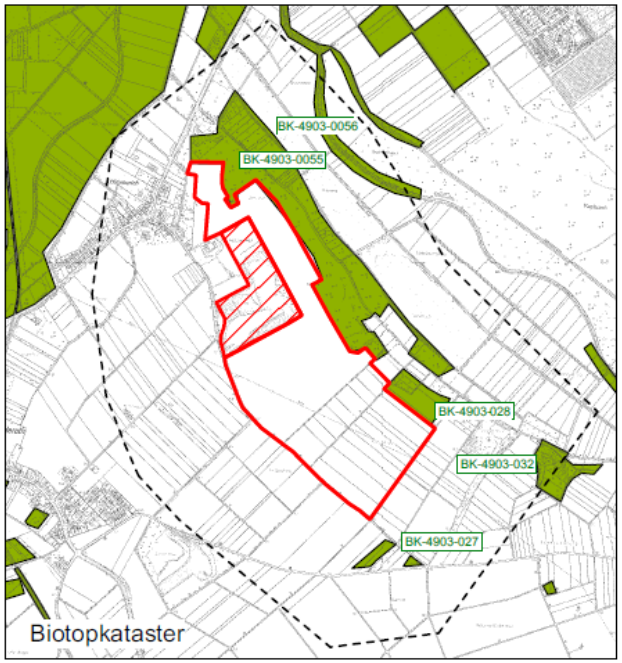

Quelle: Planungsbüro Rebstock

SCHUTZWÜRDIGKEIT BEZÜGLICH FRUCHTBARKEIT

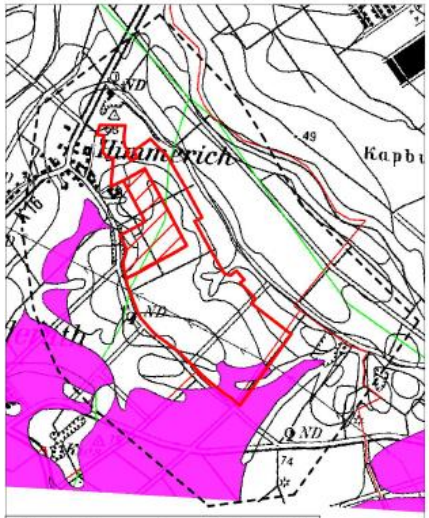

Stufe 3, besonders schutzwürdig

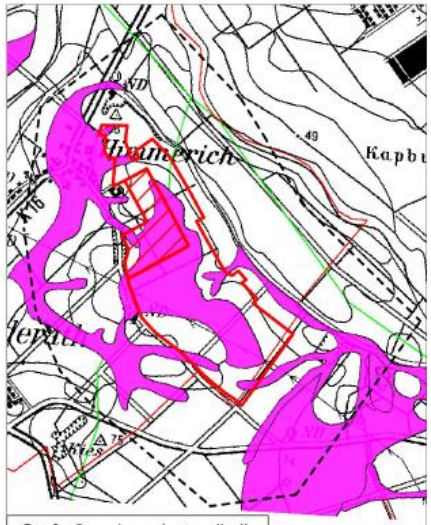

Stufe 2, sehr schutzwürdig

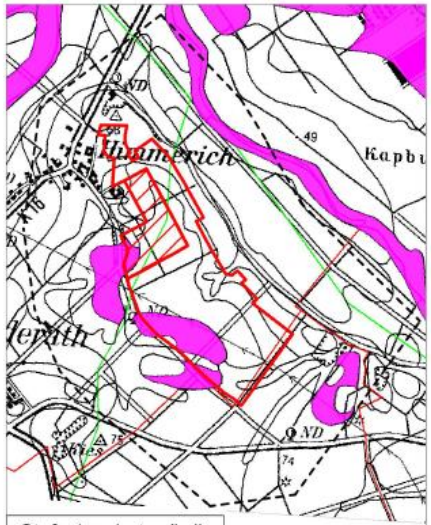

Stufe 1, schutzwürdig

SCHUTZWÜRDIGKEIT BEZÜGLICH BIOTOPENTWICKLUNG

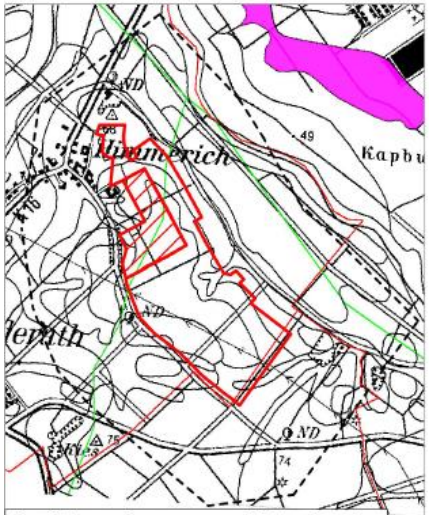

Im Untersuchungsraum nicht vorhanden

Bestehende Abgrabung

Antragsfläche

Untersuchungsraum

Quellen:
Geologischer Dienst NRW (Hrsg.) (2004): Auskunftssystem BK50. Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld

Geologisches Landesamt NW (Hrsg.)(1995): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen. 1 : 50.000. Blatt L4902 Erkelenz

Es sind keine Böden bezüglich Archivfunktion betroffen.

Quelle: Planungsbüro Rebstock

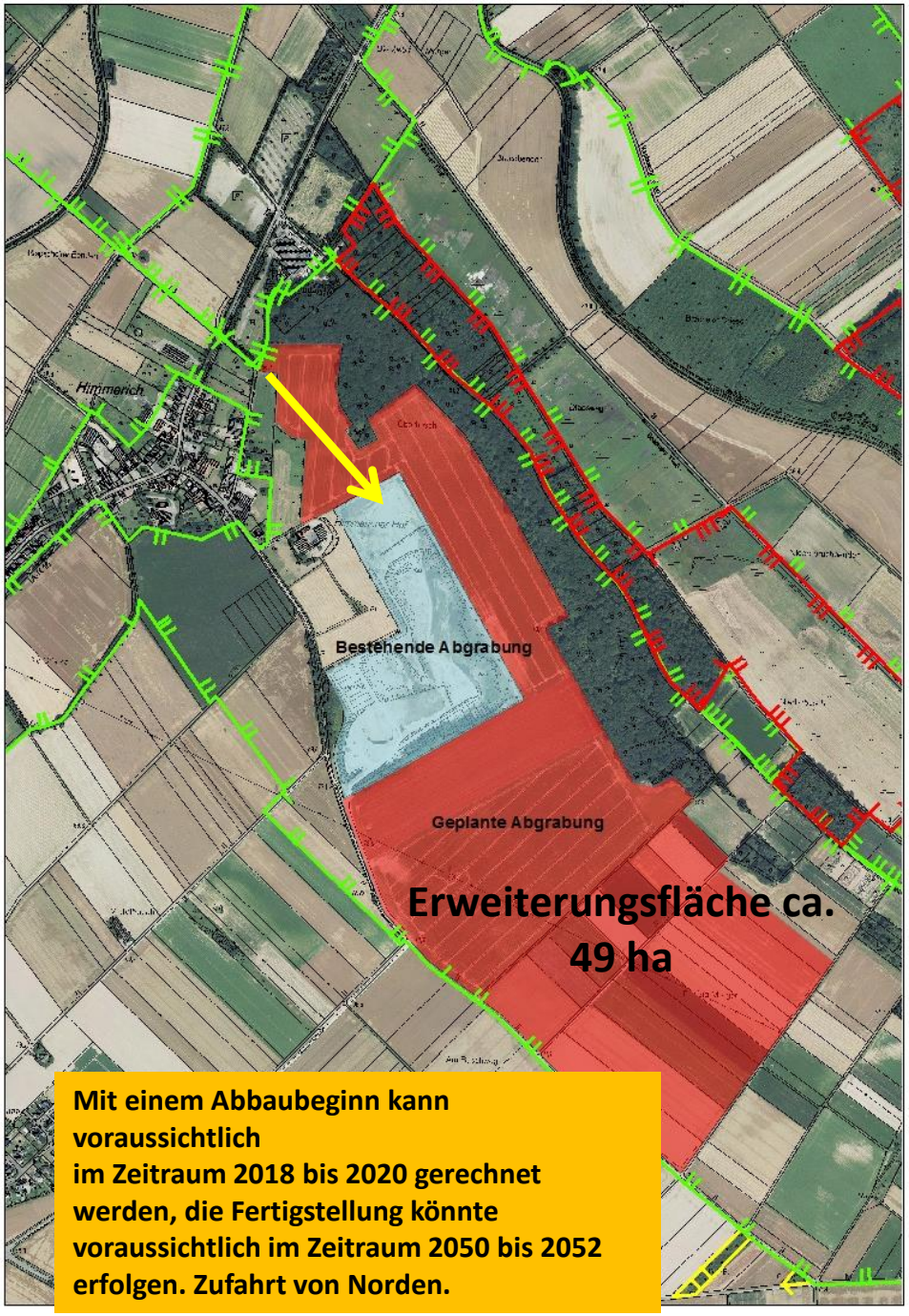

Mit einem Abbaubeginn kann voraussichtlich im Zeitraum 2018 bis 2020 gerechnet werden, die Fertigstellung könnte voraussichtlich im Zeitraum 2050 bis 2052 erfolgen. Zufahrt von Norden.

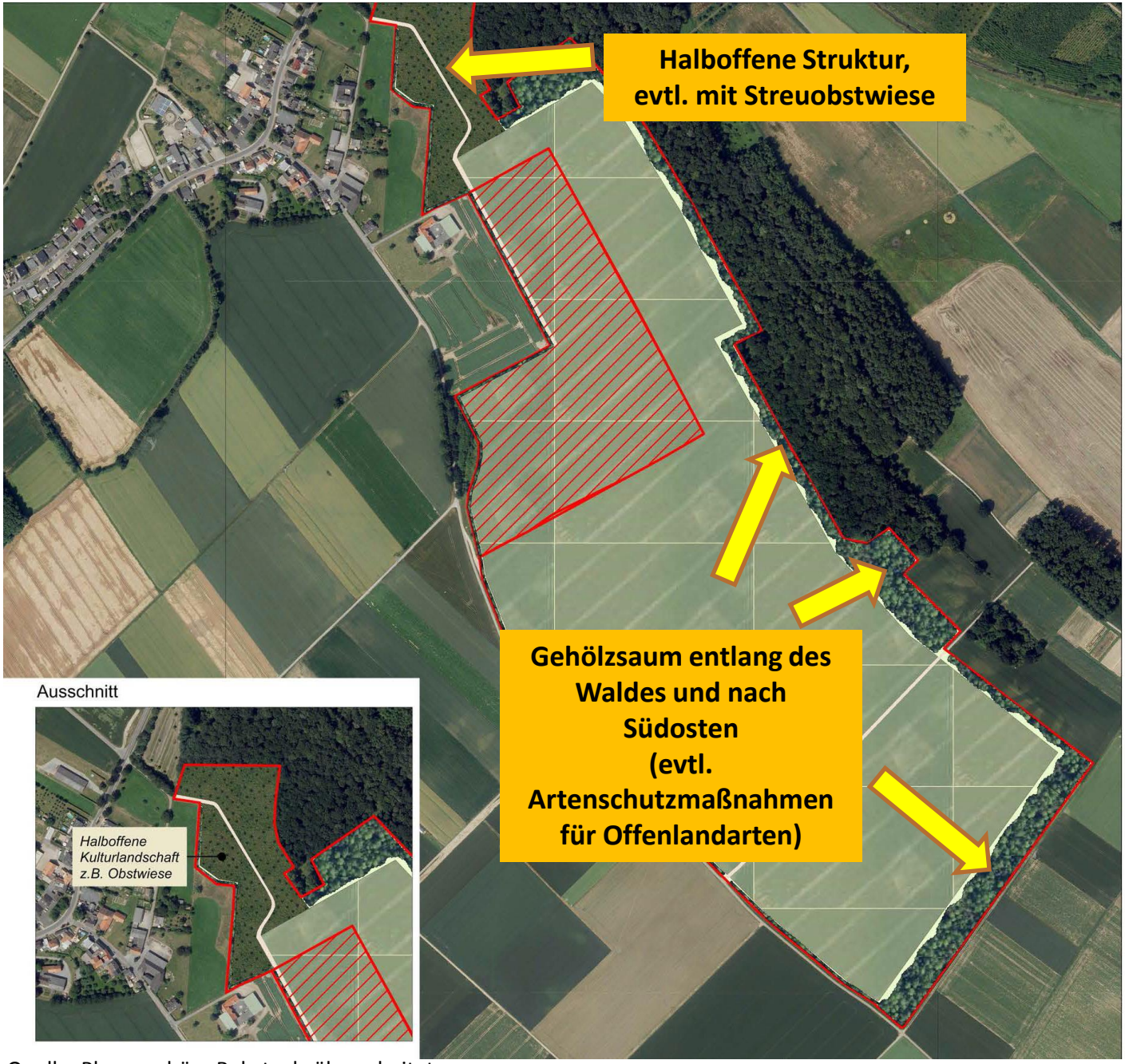

REKULTIVIERUNG

- Bestehende Abgrabung
- Antragsfläche
- Feldgehölz sowie breiter gestufter Waldrand mit vorgelagertem Krautsaum
- Acker, bei Bedarf auf Teilflächen mit Artenschutzmaßnahmen
- Halboffene Kulturlandschaft
- Weg

Detailliertes Reku-Konzept fehlt noch.
Bilanz Eingriff/Ausgleich fehlt noch.
Artenschutzprüfung fehlt noch

Geobasisdaten, Auszug aus der DOP20, UTM / ETRS89; Informationsstand 27.09.2016

0 — 300 m

N

ANTRAG AUF ERTEILUNG EINES ABGRABUNGSVORBESCHEIDES

ABGRABUNG HIMMERICH

Kieswerk Himmerich GmbH
Postfach 1166
52515 Heinsberg

UTE REBSTOCK
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG
Auf dem Horst 15 Tel. 02402-1275303
52224 Stolberg-Mausbach

P - 3

REKULTIVIERUNG

April 2017 M = 1 : 5´000 (A3)

Quelle: Planungsbüro Rebstock, überarbeitet

Artenschutz:

Ein aktuelles Gutachten im Sinne einer vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe 2) liegt nicht vor. Dies wäre spätestens bei einem konkreten Abgrabungsantrag zu fordern. Es liegen noch Daten aus 2009 vor, die man hilfsweise hinzugezogen hat.

Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde
werden von den Abgrabungstätigkeiten Folgende Arten betroffen sein:

- die Arten Feldlerche und Kiebitz als planungsrelevante Arten der offenen Agrarbereiche

Innerhalb der Abgrabung ist mit an offene Bodenstrukturen oder Steilwände gebundene Arten wie der Uferschwalbe, dem Flussregenpfeifer oder dem Uhu, der sich zwischenzeitlich dort angesiedelt hat, zu rechnen. Des Weiteren wird voraussichtlich die Kreuzkröte betroffen sein.

Nach Einschätzung der UNB werden aber aus dem Bereich Artenschutz wie bei anderen Abgrabungsverfahren auch keine verfahrenskritischen Aspekte zu erwarten sein, die sich nicht im Zweifelsfalle mit entsprechenden Maßnahmen lösen ließen.

Tabelle 4 *Artenliste der Vögel im Untersuchungsraum 2009*
die Angaben zum Status beziehen sich auf das Jahr 2009

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status im UR	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status im UR
Amsel	*Turdus merula*	B			
Bachstelze	*Motacilla alba*	B	Mäusebussard	*Buteo buteo*	N
Blaumeise	*Parus caeruleus*	B	Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	N
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	N	Misteldrossel	*Turdus viscivorus*	N
Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	B
Buntspecht	*Dendrocopos major*	B	Rabenkrähe	*Corvus corone corone*	(B)
Dohle	*Corvus monedula*	ÜF	Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	B
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	B	Ringeltaube	*Columba palumbus*	B
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	N	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	B
Fasan	*Phasianus colchicus*	B	Silbermöwe	*Larus argentatus*	ÜF
Feldlerche	*Alauda arvensis*	B	Singdrossel	*Turdus philomelos*	B
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	(B)	Star	*Sturnus vulgaris*	B
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	B	Steinkauz	*Athene noctua*	B[53]
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	B	Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	D
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	B	Stockente	*Anas platyrhynchos*	N
Goldammer	*Emberiza citrinella*	B	Sumpfmeise	*Parus palustris*	N
Grünfink	*Carduelis chloris*	B	Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	N
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	B	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	N
Haussperling	*Passer domesticus*	B	Uferschwalbe	*Riparia riparia*	B
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	(B)	Waldkauz	*Strix aluco*	N
Hohltaube	*Columba oenas*	(B)	Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	D
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	N	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	(B)
Kleiber	*Sitta europaea*	(B)	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	(B)
Kohlmeise	*Parus major*	B			
Artenzahl gesamt					**46**
Artenzahl Brutvögel (einschl. Brutverdacht)					**31**
Planungsrelevant Stand Januar 2017				**B** / **N, D**	**11**

Erläuterungen zur Tabelle:
Status: UR: Untersuchungsraum
B: Brutvogel, (B): Brutverdacht, N: Nahrungsgast, D: Durchzügler

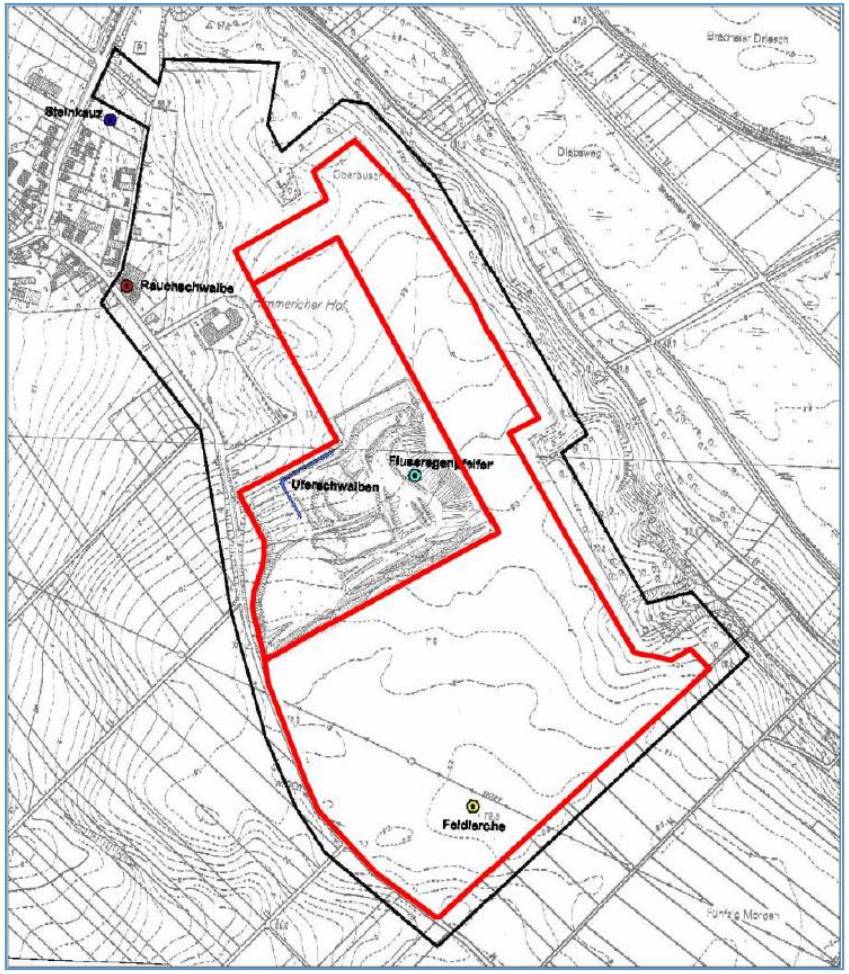

Abbildung 7 *Planungsrelevante Brutvögel im Untersuchu*

Bei der Kartierung des Jahres 2009 wurden insgesamt 11 planungsrelevante Vogelarten ermittelt (Brutvögel, Brutverdacht, Überflieger). Im Fachinformationssystem für das Messtischblatt 4903/3 werden zusätzlich die folgenden Arten mit Hauptvorkommen aufgelistet: Lebensraumtyp Acker: Saatgans (rastend), Wachtel, Rebhuhn, Lebensraumtyp Abgrabung: Kreuzkröte.

Änderungsvorschläge zur Rekultivierung

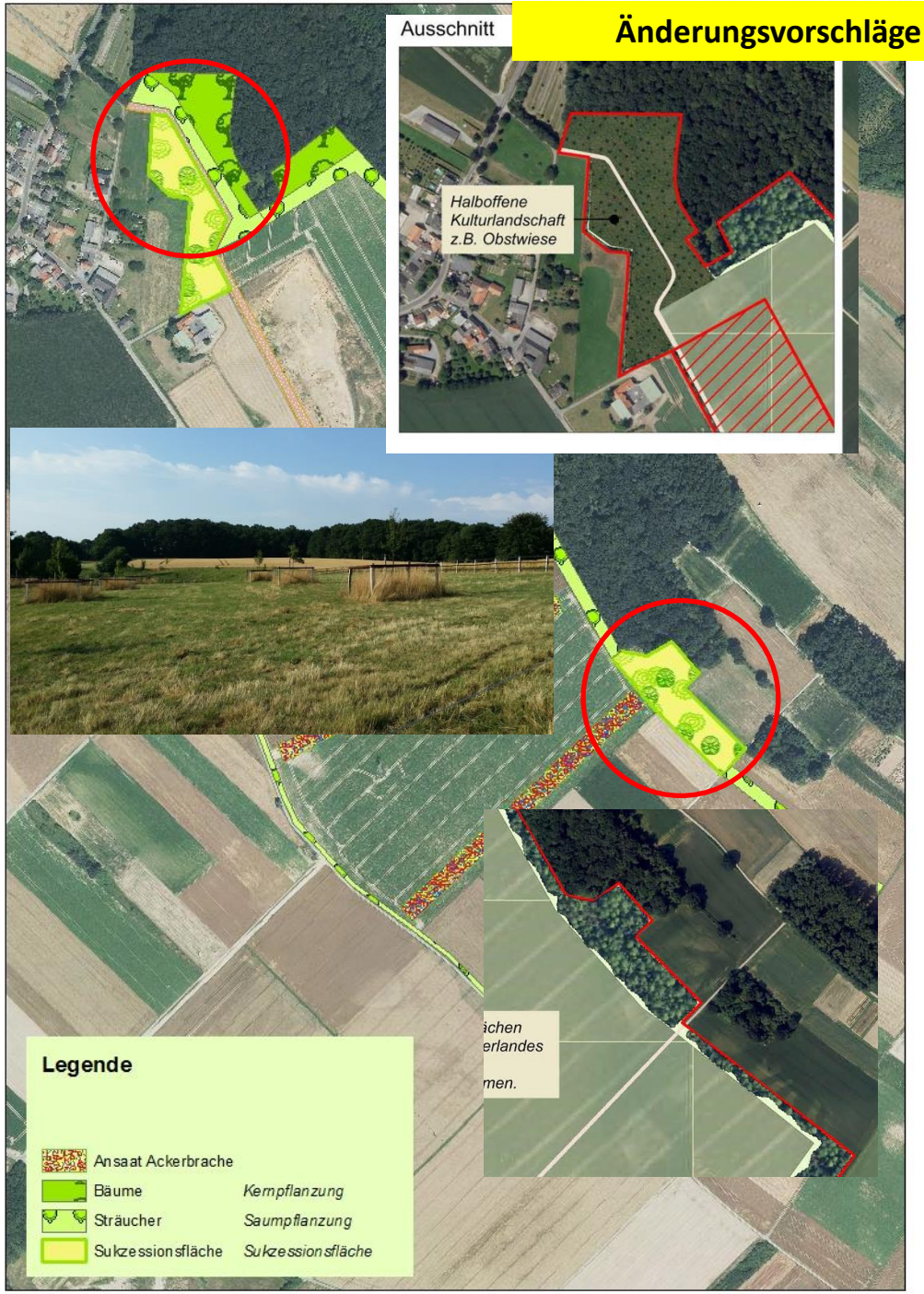

Sichtbeziehung in die Teichbachniederung nicht zupflanzen

Sukzessionsfläche auf trockenem Standort (Beispiel)

Änderungsvorschläge:

- **In Ergänzung der bestehenden Obstwiese keine weitere Obstwiese vor dem Waldrand sondern offene-halboffene Sukzessionsfläche, dahinter neuer Waldsaum und Wald**
- **Im Südosten teilweise auf Aufforstung verzichten, dafür im Norden mehr**
- **Ackerbrachen als Blühstreifen und/oder Schwarzbrache für Offenlandarten (Feldlerche/Kiebitz)**
- **Quantitative Auflagen sollen so formuliert werden, dass diese zunächst deutlich höher sind als fachtechnisch zu fordern wäre, genaue Quantifizierung dann beim eigentlichen Abgrabungsantrag**

Bundesnaturschutzgesetz

§ 67 Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach
dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43.
(2) Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.
(3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. **§ 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.**

Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde liegen die Voraussetzungen für die Befreiung nach § 67 BNatSchG aus folgenden Gründen vor.

- Der Bedarf an Sand und Kies als öffentlicher Belang wiegt hoch. Die Lagerstätte scheint qualitativ und quantitativ ausreichend zu sein.
- Es handelt sich um eine Erweiterung einer bestehenden Abgrabung, d. h. der Eingriff in Natur und Landschaft ist im örtlichen Naturraum bereits vorhanden und soll (nur) erweitert werden. Ein Neuaufschluss an anderer Stelle wird damit vermieden.
- Die Fläche besteht von wenigen, eher schlecht ausgeprägten Saumstrukturen abgesehen ausschließlich aus intensiv genutztem Ackerland – allerdings auf produktiven landwirtschaftlichen Standorten. Da im Kreis Heinsberg hochproduktive landwirtschaftliche Standorte die Regel sind, ist dies kein ausreichender Grund für eine Versagung der Genehmigung.
- Die Abgrabung wird nach Beendigung wieder zu Ackerland, allerdings mit schlechteren Bonitäten. Der Eingriff ins Landschaftsbild ist insofern nicht von Dauer. Die Fläche steht nach Rekultivierung den Arten der Feldflur wieder zur Verfügung.
- Der Eingriff in Natur und Landschaft ist mit den entsprechenden Maßnahmen kompensierbar

Fazit: Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Befreiung nach § 67 BNatSchG liegen vor. Es ist geplant, der Abgrabungsbehörde mitzuteilen, dass die beantragte Befreiung erteilt werden kann.

Es sollen (Rahmen)Auflagen bezüglich der späteren Rekultivierung und bezüglich des Artenschutzes entsprechend der vorgestellten Änderungsvorschläge nach dem Vorsorgeprinzip erlassen werden. Diese sollen im Rahmen des späteren Abgrabungsantrages qualitativ und quantitativ präzisiert werden.

Erweiterung Kieswerk Himmerich

(Voranfrage nach § 5 Abgrabungsgesetz)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept für den Kreis Heinsberg

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Gefördert durch:

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

Genese

- 09/2015: **Beauftragung** der Verwaltung, in Kooperation mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH und unter Einbeziehung bereits vorliegender kommunaler Konzepte ein Energie- und Klimaschutzkonzept für den eigenen Aufgabenbereich des Kreises Heinsberg zu entwickeln
- 02/2016: **Beantragung** von Fördermitteln (65% Förderung) im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
- 08/2016: **Bewilligung** der Förderung
- 09/2016: **Vergabeverfahren** zur Auswahl eines begleitenden Fachbüros und anschließende **Beauftragung** der GERTEC GmbH Ingenieurgesellschaft

Zielsetzung für das Klimaschutzkonzept

„Das zu erstellende Klimaschutzkonzept ist (…) so zu gestalten, dass es als strategische **Entscheidungsgrundlage** und **Planungshilfe** für zukünftige Klimaschutzanstrengungen und evtl. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel dienen kann. Weiterhin ist das Klimaschutzkonzept (…) so aufzubauen, dass es den Entscheidungsträgern aufzeigt, welche technischen und wirtschaftlichen **Treibhausgas-Minderungspotenziale (THG) und Energieeinsparpotenziale** bestehen und welche **Maßnahmen** zur Verfügung stehen, um kurz- (…), mittel- (…) und langfristig (…) CO_2-Emissionen einzusparen und Energieverbräuche zu senken. Gleichzeitig sind im Konzept **Ziele** zur Minderung der CO_2-Emissionen festzulegen und es ist zu beschreiben, wie die Erfüllung dieser Ziele weiter verfolgt werden kann.“

Bausteine

- Erstellung einer fortschreibbaren **Energie- und Treibhausgas-Bilanz**
- Erstellung einer **Potenzialanalyse** zur Einsparung von Energie und Treibhausgasen.
- Erstellung von **Klimaszenarien** (Klimaschutzszenario und Referenzszenario)
- Erarbeitung eines **Maßnahmenkataloges** unter Einbeziehung wesentlicher Akteure und Bürger (unter Berücksichtigung von **Klimafolgeanpassungen**)
- **Akteursbeteiligung** (z.B. Bürger, Energieversorger, Vereine und Verbände, Verkehrsbetriebe)
- Entwicklung einer **Kommunikations-** und **Verstetigungsstrategie**
- Erarbeitung eines **Controlling-Konzeptes**

Bisheriger Prozess

- Durchführung einer Auftaktveranstaltung
- Erarbeitung und Berechnung der Energie- und Treibhausgasbilanz sowie Ermittlung von Potenzialen und Szenarien auf Grundlage kreisweiter Daten
- Erstellung eines Akteurskatasters
- Durchführung von 15 Akteurs- und Einzelgesprächen
- Durchführung einer Online-Umfrage (Bürgerbeteiligung)
- Umsetzung einer Auftaktveranstaltung sowie sieben Workshops zu folgenden Themen bzw. mit folgenden Akteuren
    - Workshop zum Thema umweltfreundliche Mobilität im Kreis Heinsberg
    - Workshop mit Schülern des Kreisgymnasiums
    - Workshop mit politischen Fraktionen des Kreises
    - Workshop mit relevanten Investoren
    - Workshop mit kleineren und mittleren Unternehmen
    - Workshop mit Vereinen, Verbänden und Kirchen
    - Workshop mit der kommunalen Gebäudewirtschaft

Erste Ergebnisse und Wünsche

- Ausbau von Elektromobilität (in Verbindung mit erneuerbaren Energien) und Sharing-Modelle
- Erhöhung des Anteils an Radpendlern (z.B. durch Steigerung der Attraktivität der Radwege)
- Verstärkte Nutzung von E-Bikes und Pedelecs
- PV-Anlagen auf Deponiegebäuden
- Durchführung des Projekts Ökoprofit
- Schaffung von Beratungsmöglichkeiten
- Förderung lokaler Produkte (Marketing)
- Gezielte Öffentlichkeitsarbeit - der Kreis als Vorbild
- Durchführung von Veranstaltungen wie Mobilitätstestwochen, Kreisradeln etc.
- Einbindung von Schulen
- …

Aktuelle und anstehende Arbeiten

- Erarbeitung von Maßnahmenvorschlägen, Fortschreibung und Erfolgsbilanzierung, Umsetzungskonzept und Netzwerkbildung
- Abstimmung der Maßnahmenvorschläge mit dem Projektteam
- Entwicklung von Klimafolgeanpassungen, Kommunikations- und Verstetigungsstrategie
- Erstellung eines Controlling-Konzepts
- Erstellung des Endberichts
- Abschluss des Projekts im Dezember 2017
- Politische Beschlussfassung Anfang 2018

Erwartungen und Anregungen

Welche Erwartungen

und Anregungen haben

Sie für das

Klimaschutzkonzept?

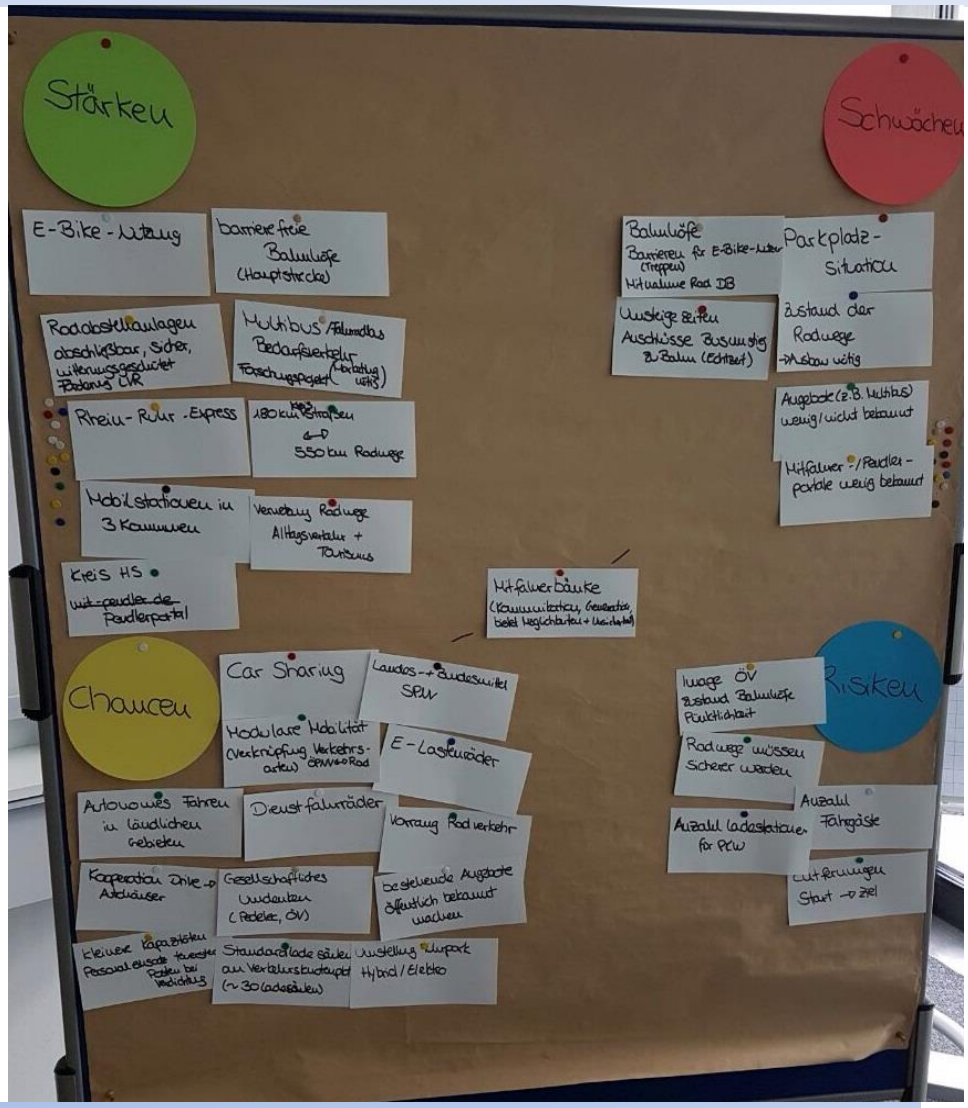

Vielen Dank !

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Gefördert durch:

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE